

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN

HERBERT GRUNDMANN

23. Jahrgang

1967

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Zur Neudatierung der *Ecbasis cuiusdam captivi*

Von

Heinz Thomas

Daß die *Ecbasis cuiusdam captivi*¹⁾ zu den meistbeachteten, zugleich aber auch zu den meistumstrittenen Tierdichtungen des lateinischen Mittelalters zählt, habe ich bereits zu Beginn meines in Band 20 des Deutschen Archivs erschienenen Aufsatzes konstatiert²⁾. Daß diese Feststellung auch heute noch Anspruch auf Gültigkeit erheben darf, beweisen einerseits zwei neue, von englischer bzw. deutscher Übersetzung begleitete Editionen von E. W. Zeydel³⁾ und W. Trillitzsch⁴⁾, das zeigt andererseits eine Rezension⁵⁾ des erwähnten Aufsatzes, die die darin vorgenommene Neudatierung der *Ecbasis* in die Zeit Heinrichs IV. rundweg verwirft und lieber die seit einer Studie Carl Erdmanns⁶⁾ zwar nicht ganz unumstrittene, aber doch als üblich zu bezeichnende

¹⁾ Im folgenden wird die Ausgabe von K. Strecker, MG. SS. rer. Germ. in us. schol. (1935) zugrundegelegt. Erwähnenswert ist noch immer die Edition von Ernst Voigt, *Ecbasis captivi*, Das älteste Tierepos des Mittelalters (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte der germanischen Völker 8, 1875). Weitere Ausgaben s. Anm. 3 u. 4.

²⁾ H. Thomas, *Die Ecbasis cuiusdam captivi eine Trierer Dichtung aus der Zeit Heinrichs IV.*, DA. 20 (1964) 130—154.

³⁾ *Ecbasis cuiusdam captivi per tropologiam*. Escape of a certain Captive told in a figurative Manner. Introduction, Text, Translation, Commentary and an Appendix by Edwin H. Zeydel (Univ. of North Carolina Studies in the Germanic Languages 46, 1964). Eine Bibliographie findet sich S. 18 ff.

⁴⁾ *Ecbasis cuiusdam captivi*. Die Flucht eines Gefangenen. Text und Übersetzung. Mit Einleitung und Erläuterungen hg. v. Winfried Trillitzsch. Historisch erklärt von Siegfried Hoyer (o. J.). Die Übersetzung beruht z. T. auf der von Horst Kusch, Einführung in das lateinische Mittelalter (1957) S. 288—325. Eine umfangreiche Bibliographie findet sich auf S. 157 ff. der Ausgabe von Trillitzsch.

⁵⁾ H. Hoffmann, *Studi Medievali*, 3^a Serie 7, 1 (1966) 229—236. Es handelt sich dabei um eine Sammelrezension, in der auch die Anm. 3 u. 4 genannten Ausgaben besprochen werden.

⁶⁾ C. Erdmann, Konrad II. und Heinrich III. in der *Ecbasis Capitivi*, DA. 4 (1941) 382—393.

Datierung in die Jahre 1043—1046 gewahrt wissen möchte⁷⁾. Diese Kritik von Hartmut Hoffmann hat mich veranlaßt, die Argumente Erdmanns, die — wie ich gerne zugestehen möchte — von mir ein wenig zu leichtfertig beiseite geschoben worden waren, erneut auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen. Es sei vorweg betont, daß die Bedeutung der Erkenntnisse Erdmanns für die Datierung der umstrittenen Dichtung keineswegs geschmälert werden soll, auch wenn im folgenden seine Schlußfolgerungen verworfen werden müssen; denn es bleibt das Verdienst dieses Forschers, die Kriterien klar herausgearbeitet zu haben, die eine zeitliche Bestimmung der Entstehung unserer Dichtung allererst ermöglichen. In einem zweiten Teil sollen dann die Argumente H. Hoffmanns gegen meine These diskutiert werden, bei dem Igel der *Ecbasis* handele es sich um die literarische Karikatur des Trierer Magisters Paulinus.

Zuvor jedoch muß auf eine von Zeydel, einem der beiden neuen Herausgeber, geäußerte Vermutung eingegangen werden, die dieser sowohl in seiner Ausgabe als auch in einem im Mittellateinischen Jahrbuch erschienenen Aufsatz vorgetragen hat⁸⁾. Zeydel hatte — wie sich zeigen wird, durchaus zu Recht — Anstoß daran genommen, daß die beiden in der *Ecbasis* genannten Könige Konrad und Heinrich beide als Herrscher am Leben zu sein scheinen. Eine Periode, zu der Konrad II. und Heinrich III. zugleich regierten, hat es zwar gegeben⁹⁾, doch scheidet sie als möglicher Bezugspunkt jener Anspielungen unseres Dichters schon deshalb aus, weil Heinrich in der *Ecbasis* als der eigentlich regierende König erscheint; zumal Friedensgebote, wie sie V. 132 erwähnt werden, dürften von Heinrich III. zu Lebzeiten seines Vaters nicht erlassen worden sein¹⁰⁾. Zeydel glaubt nun — ohne daß er dafür einen weiteren Beweis erbringen könnte —, in dem Heinrich der *Ecbasis* den ersten französischen König dieses Namens (1031—1060)¹¹⁾ sehen zu dürfen. Nun spielt aber die Handlung der sogenannten Außenfabel, in der das Kälbchen die *moderamina pacis* des Heinrich in Anspruch nimmt,

⁷⁾ Hoffmann S. 233 ff. Zur Datierung vgl. die Übersicht bei Trilitzsch S. 15 ff.

⁸⁾ H. Zeydel, Betrachtungen über die *Ecbasis captivi*, Mittellateinisches Jb. 2 (1965) 102—110. Vgl. auch Zeydel, Edition S. 5 ff.

⁹⁾ Am 14. April 1028 wurde Heinrich zum König geweiht und gekrönt; vgl. E. Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III. 1 (1874) 15 f.

¹⁰⁾ Vgl. dazu ausführlich u. S. 323 ff.

¹¹⁾ Zeydel, Betrachtungen S. 104 f. Ausgabe S. 6.

zweifelsfrei im lothringischen Raum, in den *Vosaginae partes*¹²⁾; Hoffmann hat darauf hingewiesen, daß der Begriff ‚Vogesen‘ im Mittelalter die Waldgebiete Oberlothringens von den heute noch so benannten Vogesen bis vor die Tore Triers bezeichnet hat¹³⁾. Es ist aber kaum vorstellbar, daß jene Friedensangebote, die übrigens durchaus beachtet werden¹⁴⁾, von einem König ausgegangen sein sollen, der zumindest bis zum Tode Konrads II. Mühe hatte, sich in seinem eigenen Herrschaftsbereich zu behaupten¹⁵⁾. Lothringen war Reichsgebiet, und es bedürfte schon einiger handfester Beweise, wenn man den über Lothringen gebietenden König der Ecbasis mit Heinrich I. von Frankreich gleichsetzen möchte¹⁶⁾. Sind diese nicht zu erbringen, so wird der *Heinricus* der Ecbasis als einer der deutschen Könige dieses Namens angesehen werden müssen.

I

Der Weg für die Datierung der Ecbasis ins 11. Jahrhundert war von Bernhard Bischoff geebnet worden, als er in süddeutschen Handschriften den Vers: *Infelix vitulus sudibus quam saepe ligatus als probatio pennae* von Klosterschülern des 10. und 11. Jahrhunderts entdeckte¹⁷⁾. Varian-

¹²⁾ V. 71: *Sic vixit vitulus, Vosaginis partibus altus*. Später, als das Kälbchen in die Gewalt des Wolfes gefallen war, und in dessen Höhle versteckt gehalten wurde, wird es von der *Vosagina canis* aufgespürt: V. 329 ff. Vgl. dazu H. Hoffmann, Poppo von Trier in der Ecbasis cuiusdam captivi?, Archiv f. Kulturgeschichte 40 (1958) 302 f.

¹³⁾ Ebd.

¹⁴⁾ Und zwar von Wolf v. 136: *Vt vult ipse deus, optatum sit tibi tempus*.

¹⁵⁾ Zu Heinrich I. von Frankreich vgl. die Studien von J. Dhondt, *Henri I^{er}, l'Empire et l'Anjou* (1043—1056), *Revue Belge de Philol. et d'Hist.* 25 (1947) 87—109; *Quelques aspects du règne d'Henri I^{er}, roi de France*, *Mélanges ... Louis Halphen* (1951) S. 199—208; *Les relations entre la France et la Normandie sous Henri I^{er}*, *Normannia* (1939) S. 465—486. Ferner J. F. Lemaignier, *Le gouvernement royal aux premiers temps Capétiens* (987—1108) (1965) bes. S. 83 ff.

¹⁶⁾ Seit der Heirat Heinrichs III. mit Agnes, der Stieftochter des Grafen von Anjou, im Jahre 1043 bis zum Tode des Kaisers hat Heinrich I. von Frankreich allerdings politische Absichten auf Lothringen deutlich werden lassen, doch hat er nie direkten Einfluß auf dieses Gebiet zu nehmen vermocht; vgl. Dhondt, *Revue Belge* 25 (1947) bes. S. 90 ff. u. S. 108 f. Die Jahre von 1043—1056 kommen aber für die Anspielungen der Ecbasis nicht mehr in Frage, da damals Konrad II. bereits tot war.

¹⁷⁾ B. Bischoff, *Elementarunterricht und probationes pennae in der ersten Hälfte des Mittelalters*, in: *Classical and Medieval Studies in Honor of E. K. Rand*, New York (1938) S. 13; nunmehr in: ders., *Mittelalterliche Studien. Ausgewählte Aufsätze zur Schriftkunde und Literaturgeschichte* (1966) S. 79.

ten dieses Verses wies sowohl die Ecbasis captivi¹⁸⁾ als auch die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg¹⁹⁾ auf. Durch die Entdeckung Bischoffs konnten die phraseologische Übereinstimmung zwischen der Ecbasis und der Chronik Thietmars auf recht einfache Weise erklärt werden: Thietmar sowohl als auch der Dichter der Ecbasis konnten unabhängig voneinander auf diesen offensichtlich geläufigen Hexameter zurückgegriffen haben und eine Benutzung der Ecbasis durch den Bischof von Merseburg mußte infolgedessen nicht mehr als notwendig vorausgesetzt werden. Freilich waren damit noch nicht alle Übereinstimmungen zwischen Ecbasis und Thietmars Chronik befriedigend erklärt²⁰⁾; so hatte ich als Beispiel auf die folgende Kongruenz hingewiesen: Ecbasis v. 767 *Decidit in laqueum, quem fraude tetenderat, ipsum*. Thietmar, Chron. VI, 57 *sed revertentes palam laqueum inciderunt, quem clam tetenderunt*. Beiden Texten liegt Psalm 34, 8 zugrunde: *Veniat illi laqueus quem ignorat, et captio quam abscondit apprehendat eum, et in laqueum cadat in ipsum*. Das Verb *tendere* haben Ecbasis und Thietmar ohne den Psalmisten gemeinsam. Ich hatte erwogen²¹⁾, ob der geläufige Psalmtext nicht zu einem Sprichwort umgeformt worden war, in das dieses naheliegende Verb Aufnahme gefunden hatte. Diese Vermutung war nicht unbegründet, denn die Annales Fuldenses schreiben zum Jahr 873²²⁾: *Qui enim regem a Deo electum et ordinatum decipere voluit, deceptus est, qui patri suo insidiose laqueos t e n d e r e consiliatus est, ipse in laqueos incidit . . .* In ähnlicher Weise mögen sich auch die restlichen phraseologischen Übereinstimmungen zwischen Thietmars Chronik und der Ecbasis aus dem üblichen Sprachgebrauch des lateinischen Mittelalters ableiten lassen.

Nachdem durch Bischoff die größte Schwierigkeit für eine Datierung der Ecbasis ins 11. Jahrhundert beseitigt worden war, begann Erdmann, andere Argumente zu prüfen, die für eine genauere zeitliche Bestim-

¹⁸⁾ V. 248: *Infelix vitulus, non grata compede vinctus*; v. 66: *Ac misero vitulo sudibus quam saepe ligato*.

¹⁹⁾ Thietmar von Merseburg, Chron. lib. VII, 30, ed. R. Holtzmann (MG. SS. rer. Germ. nova ser. 9, 1935) S. 434: *quibus relaxato iusticiae freno velud infelici vitulo per latum liberos currere placuit*.

²⁰⁾ Thomas S. 141 Anm. 44.

²¹⁾ Ebd.

²²⁾ Annales Fuldenses, ed. F. Kurze (MG. SS. rer. Germ. in us. schol. 1891) S. 77. Vgl. ferner Friedrichs I. Constitutio de pace tenenda von 1152, MG. Const. 1, 198 Nr. 140 § 14: *Nemo retia sua seu laqueos aut alia quaelibet instrumenta ad capiendas venationes t e n d a t, nisi ad ursos, apros vel lupos capiendos*.

mung der Entstehungszeit der Dichtung in Frage kamen. Es muß dazu bemerkt werden, daß Erdmann — wie übrigens auch nahezu alle anderen Forscher, die sich je mit unserer Dichtung auseinandergesetzt haben — für die beiden in der Ecbasis ohne Ordinalzahlen genannten Könige Konrad und Heinrich nur die beiden folgenden Alternativen sah²³⁾: entweder waren damit Konrad I. und Heinrich I. oder aber Konrad II. und Heinrich III. gemeint. Eine dritte Möglichkeit, daß nämlich der Dichter mit seinen Versen z. B. auf Heinrich IV. und dessen Sohn Konrad (III.) angespielt haben könnte, war nicht nur von Erdmann gänzlich übersehen worden. So nahm er bei seinem Datierungsversuch auch keinen Anstoß daran, daß drei von den vier wesentlichen Argumenten, die er für eine zeitliche Bestimmung der Ecbasis beizubringen vermochte, lediglich geeignet sind, einen Terminus post quem festzusetzen. Wenn dieser aber — so darf man Erdmanns Überlegungen umschreiben — ins 11. Jahrhundert fiel, dann war die Zeit Heinrichs I. und Konrads I. aus der Debatte ausgeschaltet und nurmehr Konrad II. und Heinrich III. konnten in den umstrittenen Versen gemeint sein. Lediglich Vers 1148 *in regum numero regnas Cuonone secundus* — vorausgesetzt, daß die von Erdmann vertretene Übersetzung richtig ist — könnte einen Terminus ante quem bestimmen: die Kaiserkrönung Heinrichs III. zu Weihnachten 1046. Wir werden uns zunächst den drei Argumenten der ersten Kategorie zuzuwenden haben und wollen erst dann sehen, ob der zitierte Vers die von Erdmann vorgeschlagene Übersetzung und Interpretation zuläßt.

Das erste hier zu erörternde Indiz für eine Datierung der Ecbasis können wir verhältnismäßig kurz abhandeln. Der Igel rühmt sich in der Manier eines Adligen einer Bergfeste²⁴⁾. „Solche Dynastenburg“ — so meint Erdmann²⁵⁾ — „gab es nun unter Konrad I. noch nicht, wohl aber unter Konrad II., der bereits eine von ihnen, die Kiburg²⁶⁾, belagern mußte. Damit steht im Einklang, daß die große Höhe des Burg-

²³⁾ Zwar hatte auch Erdmann S. 391 Anm. 4 zeitweise an den französischen König Heinrich I. gedacht, diese Vermutung aber alsbald wieder verworfen. Bemerkenswert scheint in diesem Zusammenhang der Satz auf S. 382 f. zu sein: „Vor 100 Jahren hat Jakob Grimm bei der Erstausgabe des Werkes mit Recht die Alternative aufgestellt, daß entweder Konrad I. und Heinrich I. gemeint sein müssen oder Konrad II. und Heinrich III.“

²⁴⁾ V. 676 ff.

²⁵⁾ Erdmann S. 389.

²⁶⁾ Vgl. dazu H. Bresslau, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II.* 1 (1879) 220 f.

berges gerühmt wird²⁷⁾, denn die Dynastenburgen des ausgehenden 10. und 11. Jahrhunderts begannen bereits die einsamen Bergeshöhen aufzusuchen.“

An diesen Feststellungen Erdmanns wird man nicht viel auszusetzen haben; es sei vielleicht darauf hingewiesen, daß die Lützelburg, schon ehe sie 963 in den Besitz der Familie kam, der sie einst den Namen geben sollte, existiert hat²⁸⁾. Steinsel, die angebliche Igelsburg²⁹⁾, liegt nur wenige Kilometer flußabwärts dieses *castrum*. Aber man wird doch Erdmann darin zustimmen können, daß die Erwähnung einer auf schwindelnder Höhe gelegenen Dynastenburg eher ins 11. als ins angehende 10. Jahrhundert weist.

Ein gewichtigeres Argument für die Datierung bezog Erdmann aus v. 727: *Inspice, si bene sit, quod regia curia poscit*. Karl Jordan hatte in einer Untersuchung zur Entstehung der römischen Kurie³⁰⁾ nachweisen können, daß der Begriff *curia* (*regia*) als Bezeichnung für Königshof, Hoftag usw. in Deutschland erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts üblich wird, nachdem das Wort *curia* für nahezu anderthalb Jahrhunderte aus dem Sprachschatz der lateinischen Autoren verdrängt worden war³¹⁾. Wie Jordan zeigen konnte, ist das Aufkommen des Begriffs *curia* (*regia*) in Frankreich etwa eine Generation früher anzusetzen als im Reichsgebiet. Den ersten Beleg fand er dabei in einem Diplom Roberts II. für St. Germain-des-Prés vom Jahre 1031³²⁾. In deutschen Königs- und Kaiserurkunden läßt sich dagegen *curia* erst seit der Zeit Heinrichs IV. nachweisen. Lediglich ein Empfängerkonzept aus der Zeit nach der Kaiserkrönung Heinrichs III., das nicht vollzogen worden und nur in einem Stabloer Chartular des 13. Jahrhunderts

²⁷⁾ Zu der Burgschilderung des Igels s. u. S. 351 f.

²⁸⁾ Vgl. C. Wampach, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit 1 (1935) Nr. 173, vom Palmsonntag 963.

²⁹⁾ Vgl. dazu u. S. 351 mit Anmerkungen.

³⁰⁾ K. Jordan, Die Entstehung der römischen Kurie. Ein Versuch. ZRG. Kan. Abt. 28 (1939) 97—152. Sonderausgabe mit Nachtrag (1962). Vgl. zur Erstfassung Erdmann S. 385.

³¹⁾ In den *Annales Fuldenses* a. a. 873, ed. Kurze, S. 77, heißt es: *cum curiam introisset* ... Der betreffende Teil der Annalen stammt von Meginhard, der den Begriff *curia* auch in Urkundenfälschungen einfließen läßt; vgl. E. E. Stengel, *Fuldensia* V, *Archiv f. Diplomatik* 8 (1962) 58 Anm. 173 u. S. 62. Stengel bezieht sich dabei auf DLudw. d. D. 52 (MG. Die Urkunden der deutschen Karolinger 1, 1934) S. 71, 6.

³²⁾ Jordan S. 121.

überliefert ist, spricht einmal von einer *curia regia* zu Utrecht³³). Nicht viel anders steht es mit nichtamtlichen Zeugnissen. Edmund Stengel hat auf eine Passauer Fälschung aus der Zeit um 980 aufmerksam gemacht³⁴), wo allerdings auch nur *quislibet vir ex curiali dignitate* zu lesen steht³⁵).

Fehlt den Kanzlei-Urkunden der Zeit vor 1056 der Begriff *curia regia* gänzlich³⁶), so kennen sie die *curtis regia* verhältnismäßig häufig³⁷); doch bedeutet dieser Begriff dann nie Hoftag oder königliche Hofhaltung, sondern durchweg Fronhof; mitunter bezeichnet er auch eine Pfalz³⁸). Den Kanzlei-Urkunden der in Frage stehenden Zeit ist somit der amtliche Sprachgebrauch für die von der Ecbasis *curia regia* genannte Institution nicht zu entnehmen, und man wäre geneigt, aus der Verwendung des Terminus *dispositio curialis* in Wipos Gesta Chuonradi zu schließen, zumindest zu Heinrichs III. Zeiten, als der Kaplan Wipo sein Werk niederschrieb, sei auch das Substantiv *curia* eine bereits geläufige Bezeichnung des Königshofes gewesen³⁹).

Aber dieser Vermutung stehen die Zeugnisse zweier anderer Kapläne entgegen, von denen das eine aus der Spätzeit Konrads II., das andere aus dem Frühjahr 1048 stammt. In einem Brief an Bischof Azecho von Worms berichtet der den Diplomatikern als Bruno B bekannte Notar Immo, daß der Bischof (Theoderich II.) von Metz *cum gratia magna a curte* abgereist sei⁴⁰). Der Brief wird von dem Herausgeber der älteren

³³) DH. III. 208 b; Jordan S. 116 ff.

³⁴) D Arnulfi 163 (MG. Die Urkunden der deutschen Karolinger 3, 1940) S. 249, 34; vgl. dazu Stengel (wie Anm. 31) 58 Anm. 173.

³⁵) Zu *curialis* vgl. Jordan S. 110 f.

³⁶) Vgl. die Register s. v. *curia*. Die Urkunden, in denen der genannte Begriff zu finden ist, sind Fälschungen mit Ausnahme des Anm. 33 genannten Empfängerkonzepts aus Stablo.

³⁷) Z. B. DH. III. 132; 199.

³⁸) Z. B. DK. II. 196 (Memleben).

³⁹) Die Werke Wipos, hg. v. H. Bresslau (MG. SS. rer. Germ. in us. schol. 1915) S. 24. Zur Datierung vgl. die Vorbemerkungen des Herausgebers, S. XV ff.

⁴⁰) Die ältere Wormser Briefsammlung, bearb. v. W. Bulst (MG. Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 3, 1949) S. 21. Zur Person Immos, der später Bischof von Arezzo wurde, vgl. die Einleitung der Ausgabe, S. 4 u. 20 Anm. 3. Zu Bruno B vgl. H. W. Kiewitz, Archiv f. Urkundenforschung 16 (1939) 130 f. Nunmehr auch J. Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige T. 2 (Schriften der MGH. 16, 2, 1966) S. 205 ff. *Curtis* = Königshof findet sich auch in dem Brief eines Wormser Klerikers vom Sommer 1035, Briefsammlung S. 51.

Wormser Briefsammlung, die uns dieses Schreiben bewahrt hat, in den Sommer des Jahres 1036 datiert⁴¹⁾. Das zweite Zeugnis für die Terminologie des Königshofes findet sich zum Abschluß des dritten Buches der Rhetorimachia Anselms von Besate, wo dieser in einer Marginalnotiz seinem literarischen Gegner und Freund Rotiland ankündigt, daß er bei der Rückkehr *a capella, ut cum a curte regia* sein Werk fortzusetzen gedenke⁴²⁾. Erdmann hat in anderem Zusammenhang nachweisen können, daß Anselm von Besate mit dem Notar Heinrich C identisch ist, der schon im Jahre 1045 in bambergischen Diensten eine Urkunde geschrieben hatte⁴³⁾, danach mehrfach als Hilfskraft in der italienischen Kanzlei Heinrichs III. nachweisbar ist⁴⁴⁾ und schließlich seit dem Frühjahr 1048 der kaiserlichen Kapelle angehörte⁴⁵⁾. Kurz vor der Abreise nach Deutschland, zu Anfang des Jahres 1048, hat Anselm die zitierte Mitteilung niedergeschrieben. Da Anselm, alias Heinrich C, bereits zuvor in der Kanzlei Heinrichs III. tätig gewesen ist, können wir also auch bei ihm damit rechnen, daß er in seine Marginalie die damals amtliche Bezeichnung des Königshofes einfließen ließ. Gegen diese beiden Belege aus der Feder zweier Kapläne kann sich die *curialis dispositio* Wipos allenfalls als Zeugnis dafür behaupten, daß sich ein Wandel in der Terminologie anzubahnen begann. Aber mehr als ein kärglicher Ansatz — einmal *curia regia* in einem Stabloer Empfängerkonzept und die keineswegs den Beleg für das Substantiv aufwiegende *dispositio curialis* der Gesta Chuonradi — ließ sich für die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts bisher nicht nachweisen. Die Zeugnisse für die Verwendung des Wortes *curia*, die der Zeit Heinrichs IV. entstammen, sind gegenüber diesen vereinzelt Belegen überaus zahlreich; und zwar findet sich der

⁴¹⁾ Zur Datierung (1036 Juli/Anfang August) vgl. Briefsammlung S. 21 Anm. 4.

⁴²⁾ Gunzo, Epistola ad Augienses und Anselm von Besate, Rhetorimachia, hg. v. K. Manitius (MG. Quellen zur Geistesgeschichte d. Mittelalters 2, 1958) S. 180.

⁴³⁾ C. Erdmann, Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters (1951) S. 119 ff. Die Bamberger Urkunde in Württembergisches Urkundenbuch 1 (1849) 268, Nr. 226. Vgl. noch H. Hirsch, Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der salischen Kaiser, MÖIG. 42 (1927) 1–22. Neudruck in: ders., Aufsätze zur mittelalterlichen Urkundenforschung (1965) S. 93–114. K. Manitius in der Anm. 42 genannten Ausgabe, S. 67 ff. Nicht zuletzt: DDH. III., S. XXXIII ff. u. XLIV.

⁴⁴⁾ DH. III. 253 vom 16. Juli 1050 scheint seine letzte Urkunde gewesen zu sein. In Nr. 255 v. 16. Sept. 1050 stammt noch das SR. von seiner Hand.

⁴⁵⁾ Vgl. neben den in Anm. 43 genannten Werken noch J. Fleckenstein (wie Anm. 40) S. 258.

Begriff sowohl in offiziellen Dokumenten als auch in historiographischen Werken und in den Briefen dieser Zeit⁴⁶⁾. So heißt es in einem Diplom Heinrichs IV. für das Stift Simon und Juda in Goslar vom Jahre 1069⁴⁷⁾: *in curia communi principum nostrorum consilio negotia omnia administrante*. In einem Brief, der vermutlich in das Jahr 1074 zu datieren ist, teilt der König seiner Mutter mit, was *curia et conventus* beschlossen haben⁴⁸⁾, und dem Abt von Tegernsee sagt Heinrich zum 25. Dezember 1100 eine *curia generalis* zu Mainz an⁴⁹⁾. Man wird bemerkt haben, daß die bislang aufgeführten Stellen sämtlich mit ‚Hoftag‘ wiederzugeben wären. In der kurz nach dem Tode des Kaisers geschriebenen Vita Heinrichs ist *curia* ebenfalls ausschließlich mit Hoftag zu übersetzen⁵⁰⁾ und entspricht den früher üblichen *placitum*, *conventus*⁵¹⁾, die hier bereits verdrängt zu sein scheinen. Adam von Bremen, der in den siebziger Jahren seine Gesta archiepiscoporum Hammaburgensium schrieb⁵²⁾, verwendet das Wort *curia* überaus häufig, nach Ausweis des Registers zwanzigmal. Bei ihm bedeutet *curia*, ohne daß das Attribut *regia* hinzuträte, den Königshof schlechthin⁵³⁾. Einmal gebraucht Adam den Begriff zur Bezeichnung der Hofhaltung Adalberts von Bremen⁵⁴⁾. In den von Erdmann und Fickermann herausgegebenen Briefen der Zeit Heinrichs IV.⁵⁵⁾ ist *curia* — wie bei Adam zumeist ohne Attribut — geläufiger Begriff für den Königshof⁵⁶⁾. Daneben hat sich aber auch die alte Bezeichnung *curtis* noch halten können. So wenn Abt Siegfried von

⁴⁶⁾ Zum folgenden vgl. K. Jordan S. 118 ff. mit den Ergänzungen des Neudrucks S. 65 ff.

⁴⁷⁾ DH. IV. 224, S. 284.

⁴⁸⁾ Die Briefe Heinrichs IV., hg. v. C. Erdmann (MG. Deutsches Mittelalter 1, 1937) S. 21, Nr. 15.

⁴⁹⁾ MG. Const. 1 (1893) 125, Nr. 73.

⁵⁰⁾ Vita Heinrichs ed. W. Eberhard (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., ³1899); da der Begriff *curia* im Register fehlt, seien einige Stellen aufgezählt: S. 14, 24; 28, 6; 32, 24; 33, 14; 34, 6; 35, 19.

⁵¹⁾ Zur Terminologie vgl. Jordan S. 117 mit Anm. 2. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 6 (³1896) 441 f.

⁵²⁾ Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte, hg. v. B. Schmeidler (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., ³1917); zur Datierung vgl. S. LVII.

⁵³⁾ Z. B. S. 176, 5: *Itaque ex illo tempore nostram ecclesiam omnes calamitates oppresserunt, nostro pastore tantum curiae intento negotiis*.

⁵⁴⁾ S. 179, 1.

⁵⁵⁾ Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV. bearb. v. C. Erdmann u. N. Fickermann (MG. Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 5, 1950).

⁵⁶⁾ Vgl. das Register s. v. *curia*.

Tegernsee im Jahre 1065 an Erzbischof Siegfried von Mainz schreibt⁵⁷⁾: *Ideo possum procul dubio non ignorare, quod, si horno presens in regia curte essetis, mihi inter adversa, que patiebar, fidus adiutor fuissetis.*

Der konservative Sprachgebrauch läßt sich auch noch bei Lampert von Hersfeld konstatieren. In seinen um 1078/79 geschriebenen Annalen⁵⁸⁾ verwendet er ausschließlich das alte Wort *curtis*, wenn er den Königshof meint⁵⁹⁾; in der bereits vorher entstandenen Institutio Herveldensis ecclesiae heißt es dagegen einmal: *Anno curiae se abdicavit*⁶⁰⁾.

Die Datierung der Ecbasis captivi in die Zeit vor der Kaiserkrönung Heinrichs III. zu Weihnachten 1046, wie sie Erdmann vorgeschlagen hat, würde den Begriff *curia regia* aus v. 727 somit nahezu allein und isoliert an die Spitze der Entwicklung setzen, die diesen Terminus seit den sechziger Jahren zur üblichen — wenn auch nicht ausschließlichen — Bezeichnung von Königshof und Hoftag werden ließ. Nun könnte man zweierlei für eine Frühdatierung ins Feld führen. Zum einen wäre es möglich, den *curia*-Beleg der Ecbasis als erste Spur einer von Frankreich angeregten und von daher übernommenen Terminologie zu werten; auch das Stabloer Zeugnis — sollte das Chartular des 13. Jahrhunderts das Original des 11. richtig wiedergeben — könnte in dieser Weise interpretiert werden. Zum zweiten ist darauf aufmerksam zu machen, daß in der Ecbasis neben dem einen Beleg für *curia regia* viermal das ältere *curtis* in synonyme Bedeutung verwendet wird⁶¹⁾. Dieses, so könnte man argumentieren, würde dafür sprechen, daß die Ecbasis in einer Periode geschrieben wurde, während der sich der Übergang von *curtis* zu *curia* vollzogen hat. Das ist gewiß richtig, aber wie wir gesehen haben, ist der Gebrauch von *curtis* in der Bedeutung Königshof noch in den späten siebziger Jahren des 11. Jahrhunderts durchaus bezeugt, und man wird voraussetzen müssen, daß der alte Terminus auch zur Jahrhundertwende seine Bedeutung noch nicht gänzlich eingebüßt hatte. Die Übergangsperiode hat sich nachweislich über dreißig Jahre erstreckt; eine Datierung aufgrund der gleichzeitigen Verwendung von *curtis* und *curia* würde somit nur sehr ungenau ausfallen können. Hinzu kommt noch die Tatsache, daß die Wortwahl des Dichters durch metrische Gründe mit-

⁵⁷⁾ Die Tegernseer Briefsammlung (Froumund) hg. v. K. Strecker (MG. Epistolae selectae 3, 1925) S. 145, Nr. 129.

⁵⁸⁾ Lamperti Opera, ed. O. Holder-Egger (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1894) Zur Datierung vgl. die Einleitung S. XXXIV.

⁵⁹⁾ Vgl. das Register s. v. *curtis*; z. B. 71, 30; 83, 20.

⁶⁰⁾ Opera, S. 353. Zur Datierung vgl. S. XXIX f.

⁶¹⁾ V. 498, 577, 1079; zu v. 686 vgl. u. S. 352.

bestimmt wird; und der Poet wird schneller zu einem bereits altertümlichen Ausdruck greifen als der Prosaschriftsteller, dem es zumeist gleichgültig sein kann, ob ein Wort zwei oder drei Silben aufweist. Neben *curia* und *curtis* wird vom Ecbasis-Dichter übrigens auch noch *aula*⁶²⁾ und *domus*⁶³⁾ zur Bezeichnung des Königshofes eingesetzt, ein Zeichen dafür, daß ihm an einer präzisen und festgefügt Terminologie kaum gelegen war.

Wir können zusammenfassen: Die gleichzeitige und synonyme Verwendung von *curtis* und *curia* in der Ecbasis legt die Vermutung nahe, diese sei in einer Übergangsperiode gedichtet worden, während der das alte *curtis* durch den moderneren — aus Frankreich eindringenden — Begriff *curia* ersetzt wird. Diese Periode umfaßte aber einen ziemlich großen Zeitraum; Lampert von Hersfeld bezeichnet in seinen Annalen noch um 1078 den Königshof ausschließlich mit *curtis*. Die obere Grenze würde, wenn man von der Ecbasis *captivi* absieht, das nur recht spät überlieferte Stabloer Empfängerkonzept bilden, das in der Kaiserzeit Heinrichs III. geschrieben wurde. Nur Wipos *curialis dispositio* und — setzen wir die Datierung Erdmanns einmal als richtig voraus — die Ecbasis würden für das 11. Jahrhundert dem Stabloer Dokument vorausgehen. Aus den Bemerkungen zweier Kapläne, die in den Jahren 1036 und 1048 niedergeschrieben worden sind, können wir den in diesen Kreisen üblichen Sprachgebrauch erschließen; in beiden Fällen wird der Königshof mit *curtis* bezeichnet. Somit wäre der Begriff *curia* aus v. 727 der Ecbasis einer der frühesten Belege für das Eindringen von *curia* in das Reichsgebiet; für das Substantiv würde der besagte Vers sogar das früheste Zeugnis überhaupt darstellen⁶⁴⁾. Dies gilt aber nur unter der Voraussetzung, daß die Frühdatierung, die Erdmann vorgeschlagen hat, richtig wäre. Man wird diese nun keineswegs von vornherein von der Hand weisen können. Aber ruhigen Gewissens würde man die *curia* aus v. 727 doch wohl nur dann an die Spitze jener in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts so zahlreichen Belege stellen, wenn es andere Indizien gibt, die eine Datierung der Ecbasis in diese Frühzeit des Auftretens von *curia* im Reichsgebiet unabweislich fordern würden. Doch — wie erwähnt — sind die von Erdmann vorgetragenen Argumente bis auf eins nur dazu angetan, einen *Terminus post quem* festzusetzen.

⁶²⁾ V. 470, 566, 635.

⁶³⁾ V. 781: *aulica domus*.

⁶⁴⁾ Abgesehen von den o. Anm. 31 genannten Belegen aus dem späten 9. Jahrhundert.

Das gilt in besonderem Maße auch für die an die Verse 130 ff. anknüpfenden Argumentationen. Friedensregelungen, wie sie dort vom Kälbchen geschildert werden, hat es auch unter Heinrich IV. gegeben, und somit wäre das Jahr 1043, in dem nach Erdmann die von dem Kälbchen erwähnten Friedensbestimmungen ergangen sind, ebenfalls nur als ein *Terminus ante quem non* anzusehen.

Erlauben aber die erwähnten Verse überhaupt den Schluß, der Dichter habe die Friedensaktionen Heinrichs III. von 1043 im Sinne gehabt, als er das Kälbchen den Wolf um die Gewährung einer letzten Frist bitten läßt? Bevor die Quellen für die Ereignisse des genannten Jahres daraufhin untersucht werden, scheint es notwendig zu sein, die Verse 130 ff. der Ecbasis noch einmal genauer zu interpretieren:

*„Non facias longum, magnorum maxime regum,
Pacis palma detur, donec cras missa canatur.
Heinrici placitis cepi moderamina pacis.
Vt sunt scripta patrum, ploret transgressio fratrum.
In levibus modicus, per fortia fortior ictus.
Tum dominus cavee, misere cupis inquit abire;
Vt vult ipse deus, optatum sit tibi tempus.“*

Zur Ergänzung sei noch auf v. 268 verwiesen, wo die Zeit, zu der dem Kälbchen der Friede gekündigt wird, präzisiert wird: *Post horam sextam capto mox tollito vitam*. Da diese Worte an einem Karsamstag gesprochen werden⁶⁵), beziehen sie sich auf den folgenden Ostermorgen; um die sechste Stunde, also um die Mittagszeit, soll das Kälbchen geschlachtet werden; es wird, wie dieser v. 272 selbst ankündigt⁶⁶), dem Wolf zum Ostermahl dienen.

Für den Vergleich mit den Quellen zu den Friedensaktionen von 1043 seien folgende Punkte hervorgehoben: 1. Das Kälbchen hat aufgrund von Geboten eines gewissen Heinrich den Frieden beschworen⁶⁷); 2. der gewährte Frieden ist zeitlich beschränkt und endet mit der sechsten Stunde des Ostertages, wenn die Messe beendet ist; 3. dem Friedensbrecher drohen je nach der Schwere seines Vergehens differenzierte Strafen; 4. der Wolf akzeptiert die Friedensregelung als Gottesgebot: *Vt vult ipse deus*. Der Vergleich der Quellen zu den Ereignissen von 1043 mit diesen ziemlich detaillierten Angaben wird insofern sehr er-

⁶⁵) Die Außenfabel spielt zur Zeit des Ostervollmondes (v. 70), v. 131: *donec cras missa canatur*, bezieht sich, wie v. 268 u. 272 erkennen lassen, auf die Ostermesse.

⁶⁶) *Hec caro nectarea festivum sit mihi pasca*.

⁶⁷) Vgl. zu dieser Übersetzung u. S. 336 f.

leichtert, als die betreffenden Zeugnisse bereits mehrfach zusammengestellt und interpretiert worden sind. Steindörff hat ihnen in den Jahrbüchern⁶⁸⁾ sogar einen eigenen Exkurs gewidmet.

Nach dem Friedensschluß mit den Ungarn hält Heinrich III. zu Ulm eine Reichsversammlung ab, der sich eine Synode in Konstanz anschließt. Darüber berichten die Annales Sangallenses folgendes⁶⁹⁾:

In quarto autem die, qui vulgo indulgentiae dicitur, ipse gradum cum pontifice facundus orator ascendit, et luculento sermone populum ad pacem cohortari coepit; ad ultimum vero sententiam suam ita conclusit, ut cunctis sibi obnoxiiis ipse dimitteret, omnesque qui illuc aderant, tum precibus tum pro potestate idipsum facere cogeret.

Hermann von Reichenau schreibt zum gleichen Jahr⁷⁰⁾:

Inde in Alamanniam veniens, in sinodo Constantiensi cunctis, qui contra se deliquerant, primum ipse debitum omne dimisit. Deinde precibus et adhortationibus omnes praesentes Suevigenas, postea in aliis regni sui provinciis idem actum iri satagens, dimissis debitis et inimiciis, sibi invicem reconciliavit, pacemque multis seculis inauditam efficiens, per edictum confirmavit.

Zu den Vorgängen in Trier, die sich wenige Wochen nach der Vermählung Heinrichs mit Agnes von Poitou zutragen, berichtet lediglich Lampert von Hersfeld zu 1044⁷¹⁾:

Rex natalem Domini celebravit Treveris, ibique omnes qui in regiam maiestatem deliquerant crimine absolvit, eandemque legem per totum regnum promulgavit, ut omnes sibi invicem delicta condonarent.

Die Quellen stimmen besonders in einem Punkt völlig miteinander überein: die Gewährung der *indulgentia* erfolgt für Vergehen, die bereits der Vergangenheit angehören. Heinrich begnügte sich dabei allerdings nicht mit einer einseitigen Amnestie — wie wir sie auch von Heinrich II.

⁶⁸⁾ E. Steindörff, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III. 1 (1874) 448 ff.; vgl. auch S. 185 f. u. 196 f. Im Jahre 1044, nach einem neuerlichen Ungarnsieg, wurde eine dritte Indulgenz verkündet. Zu Heinrichs Friedensbestrebungen vgl. u. a. noch A. Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens (1857) S. 58 ff. S. Herzberg-Fränkell, Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschland, Forschungen z. Deutschen Geschichte 23 (1882) 123 ff. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 6 (1896) 533. J. Gernhuber, Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235 (1952) S. 31 ff. H. Hoffmann, Gottesfriede und Treuga Dei (Schriften der MGH. 20, 1964), geht nur am Rande auf deutsche Verhältnisse ein, vgl. aber S. 88 f. und dazu u. S. 327 ff.

⁶⁹⁾ MG. SS. 1, 85.

⁷⁰⁾ Herimanni Chron., MG. SS. 5, 124.

⁷¹⁾ Lamperti Opera (wie Anm. 58) S. 58 f. Die Ereignisse spielten Weihnachten 1043, vgl. Steindörff 1, 195.

kennen⁷²⁾ —, sondern verlangt zunächst von den Anwesenden, dann auch von seinen Untertanen insgesamt, eine gegenseitige Schuldvergebung oder — wie Gernhuber⁷³⁾ es formuliert hat — den Abschluß von Sühneverträgen. Der Natur dieser Indulgenz⁷⁴⁾ entsprechend konnte es keine bestimmte Fristsetzung geben, wie sie der Treuga Dei eigen ist⁷⁵⁾; ebensowenig wird man ein differenziertes Strafsystem für die Nichtbefolgung des königlichen Dekrets erwarten dürfen. Daß die Sühnengewährung durch Strafsanktionen erzwungen wurde, wird man freilich voraussetzen müssen, auch wenn sich die Quellen darüber nur sehr unklar auslassen⁷⁶⁾. Die Strafe wird ihren Rechtsgrund aber in der Zwangs- und Banngewalt des Königs gehabt haben, und mögliche Verstöße gegen das Indulgenzgebot werden vermutlich als Infidelität gewertet und dementsprechend summarisch geahndet worden sein⁷⁷⁾. Auf die Indulgenzen Heinrichs III., wie sie in den zeitgenössischen Quellen geschildert werden, können die Verse 130 ff. somit — vor allem wegen der darin erwähnten Fristsetzung — nicht bezogen werden. Erdmann hat dies auch selbst bemerkt und gemeint, der Dichter habe überdies an die Institution eines Fastenfriedens gedacht, wie er zu seiner Zeit hier und da zu konstatieren sei. Der Dichter habe dann jenen Fastenfrieden „mit den Geboten Heinrichs III. in eine Reihe gestellt“ und so die beiden Institutionen — Indulgenz und Fastenfrieden — miteinander kombiniert. Als Beweis für die Existenz jenes Fastenfriedens außerhalb der Treuga Dei, die im engeren Reichsgebiet bekanntlich erst seit den frühen achtziger Jahren auftritt⁷⁸⁾, führt Erdmann sodann zwei Quellen an⁷⁹⁾.

⁷²⁾ Annales Quedlinburgenses a. a. 1012 MG. SS. 3, 80: *Aderat et incredibilis frequentia cleri ac populi, inter quos multis reis indulgentia a rege donata est, aliis venia repromissa*, vgl. Steindorff 1, 451.

⁷³⁾ Gernhuber S. 32.

⁷⁴⁾ Dieser Terminus rechtfertigt sich durch den Sprachgebrauch der Quellen, vgl. Steindorff 1, 451.

⁷⁵⁾ Vgl. dazu Hoffmann, Gottesfriede S. 3 f., 70 ff. und passim.

⁷⁶⁾ Aus der oben zitierten Wendung der Annales Sangallenses, MG. SS. 1, 85: *tum precibus, tum pro potestate idipsum facere cogeret* ist die Strafdrohung zu erschließen, vgl. Gernhuber S. 33.

⁷⁷⁾ Ähnlich summarisch bedrohen noch die Bestimmungen des Kölner Gottesfriedens die Freien mit Verlust von Eigen und Lehen, Const. 1, 604, Nr. 424 § 6. Dort gehen die Sanktionen allerdings von der Kirche aus.

⁷⁸⁾ Vgl. neben den Anm. 68 genannten Arbeiten W. Schnellbögl, Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts (1932) S. 27 ff. H. Hoffmann, Gottesfriede S. 88, kommt zu ähnlichen Ergebnissen wie z. B. Schnellbögl, glaubt aber Spuren für das Eindringen des Gottesfriedens in das Reichsgebiet bereits in den vierziger Jahren entdeckt zu haben;

Die eine ist ein Brief Gregors VII. aus dem Jahre 1081⁸⁰), in dem es heißt, die unteritalienischen Normannen pflegten während der Quadragesima eine Waffenruhe zu beachten. Die andere Quelle ist die Vita Gregorii VII. Pauls von Bernried. Darin berichtet er zum Jahre 1077⁸¹): *Nam in diebus quadragesimae consuetudo erat sine armis procedere*. Der Satz findet sich in einem Bericht über die Tumulte, die sich während der Feierlichkeiten zur Krönung Rudolfs von Rheinfelden in Mainz zuge tragen haben⁸²). Wir wissen nicht, welche Quellen Paul von Bernried, der im Jahre 1128 schrieb, für seine Schilderung zur Verfügung hatte⁸³); in den Quellen, die den Ereignissen von 1077 näher stehen, liest sich die Geschichte von den Tumulten zu Mainz jedenfalls ein wenig anders. Eine recht umfangreiche Schilderung findet sich z. B. in Brunos Buch vom Sachsenkrieg⁸⁴). Danach hatten sich die jungen Leute aus dem Gefolge Rudolfs vor der Pfalz versammelt, um die am Sonntag Laetare, dem Krönungstag, üblichen Spiele zu begehen. Die Mainzer Bürger, die zu Heinrich hielten, mißgönnten den Höflingen ihr Vergnügen und begannen Unfrieden zu stiften; es kommt zu einer Schlägerei, bei der die Höflinge alsbald ins Hintertreffen geraten, denn sie hatten ihre Waffen in den Herbergen gelassen⁸⁵). Daß die Anhänger Rudolfs ihre Waffen wegen des Spiels nicht zur Hand hatten, wird von Bruno zwar nicht ausdrücklich gesagt, doch geht das eindeutig aus dem ganzen Zusammenhang hervor; nachdem es den Höflingen nämlich gelungen war, sich in den Dom zurückzuziehen, können sie sich bewaffnen und ihrerseits zum Angriff übergehen. Wenn die Mainzer Bürger bei ihrem Handstreich einen gebotenen Fastenfrieden gebrochen hätten, würde Bruno, der

vgl. dazu u. S. 327. Die Quellen für die deutschen Gottesfrieden sind gesammelt in MG. Const. 1, 596 ff.

⁷⁹) Erdmann, DA. 4 (1941) 391. Er beruft sich dabei auf G. C. Gör ris, *De denkebeelden over oorlog en de bemoeiingen voor vrede en de elfde eeuw* (Diss. Leyden 1912) S. 50 f.

⁸⁰) Das Register Gregors VII. hg. v. E. Caspar (MG. Epistolae selectae 2, 1920) S. 578, epp. lib. IX, 4.

⁸¹) Vitae pontificum Romanorum, ed. J. M. Watterich 1 (1862) 533. Zu Paul von Bernried vgl. M. Manitius, *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters* 3 (1931) 590 f.

⁸²) Dazu G. Meyer v. Knonau, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* 3 (1900) 9 ff. sowie Exkurs I, S. 632 ff.

⁸³) Eine mögliche Erklärung s. u. S. 334 f.

⁸⁴) Brunos Buch vom Sachsenkrieg, ed. H. E. Lohmann (MG. Deutsches Mittelalter 2, 1937) S. 86.

⁸⁵) Ebd.

seinem Abscheu über die Tat der Mainzer durchaus Ausdruck zu verleihen weiß⁸⁶⁾, gewiß nicht gezögert haben, auf dieses Sakrileg besonders hinzuweisen⁸⁷⁾. Gegen diese zeitgenössische Darstellung kann sich die Schilderung Pauls von Bernried natürlich nicht behaupten. Wenn aber das einzige Zeugnis für einen Fastenfrieden⁸⁸⁾ in Deutschland sich als das Phantasieprodukt eines dem wirklichen Geschehen bereits fernstehenden Schriftstellers erweist, kann die auf unteritalienische Verhältnisse zielende Bemerkung Gregors VII. auch nicht mehr als Beweisstück für die Institution dieses Friedens im engeren Reichsgebiet beansprucht werden.

Obwohl Hoffmann die Argumentation Erdmanns ebenfalls zurückgewiesen hat⁸⁹⁾, glaubte er in anderem Zusammenhang Beweise dafür gefunden zu haben, daß es in den frühen vierziger Jahren bereits zu einem Übergreifen der *Treuga Dei* auf das engere Reichsgebiet⁹⁰⁾ gekommen sei. Als Quellen zitiert er die Chronik Hugos von Flavigny, einen nur schwer zu datierenden Friedenstext aus dem Elsaß⁹¹⁾ und — die *Ecbasis cuiusdam captivi*. In dieser „ca. 1045 entstandenen“ Dichtung — so schreibt er — „ist von einem Fastenfrieden die Rede, womit die *Treuga* zu vergleichen wäre, wie sie in (einer) Gruppe (von) nordfranzösischen Texte(n) enthalten ist“. Daß der Friede in der *Ecbasis* von König Heinrich ausgeht, läßt Hoffmann außer Acht. Was es mit dem

⁸⁶⁾ *Ipso vero die consecrationis eius paene contigit miserandum facinus.*

⁸⁷⁾ Hoffmann, *Gottesfriede* S. 221 Anm. 22, lehnt die Behauptung Pauls von Bernried ebenfalls als nicht zutreffend ab und weist daran anschließend auch die Argumentation Erdmanns zurück.

⁸⁸⁾ In Wirklichkeit kann man nicht von einer Waffenruhe, sondern allenfalls von einer Waffenlosigkeit zur Quadragesima sprechen, vgl. dazu u. S. 333 ff.

⁸⁹⁾ Vgl. Anm. 87.

⁹⁰⁾ Hoffmann, *Gottesfriede* S. 88 f. Der Begriff „engeres Reichsgebiet“ nach E. E. Stengel, *Regnum und Imperium. Engeres und weiteres Staatsgebiet im alten Reich* (Marburger Akadem. Reden 49, 1930) und mit Ergänzungen in: *Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Kaisergedankens im Mittelalter* (1965) S. 171—205. Bekannt ist, daß die *Treuga Dei* im *Cambresis*, das Reichsgebiet war, rezipiert worden ist, wenn auch gegen den Widerstand und die größten Bedenken des Bischofs Gerhard, der die Rechte des Königs durch die neue Institution gefährdet sah. Das Bistum Cambrai kann aber insofern nicht mit dem übrigen Lothringen verglichen werden, als der Bischof Suffragan von Reims war und Gerhard sich dem Druck seiner französischen Amtsbrüder schließlich beugen mußte, vgl. dazu Th. Schieffer, *Gerhard I. von Cambrai (1012—1051), ein deutscher Bischof des 11. Jahrhunderts* DA. 1 (1937) 344 f., Hoffmann, *Gottesfriede*, S. 58 ff. Das *Cambresis* kann somit im folgenden unberücksichtigt bleiben.

⁹¹⁾ Const. 1, 612 f., Nr. 429.

Fastenfrieden der Ecbasis auf sich hat, werden wir noch sehen. Vorerst jedenfalls müssen wir aber auf das Beweisstück Ecbasis einmal verzichten, denn deren Datierung steht zur Diskussion. Wenden wir uns zunächst den beiden anderen Quellen zu.

Hugo von Flavigny⁹²⁾ berichtet über den Gottesfrieden im Anschluß an die bekannten Ausführungen des Rodulfus Glaber⁹³⁾ über das Aufkommen dieser Institution. Den Nachrichten aus dessen Historien fügte Hugo noch einige Notizen hinzu, die er, wie ausdrücklich vermerkt wird, dem uralten Bischof Hagano von Autun⁹⁴⁾ zu verdanken hat, der offenbar Augenzeuge der damaligen — ein halbes Jahrhundert zurückliegenden — Ereignisse gewesen war. Hugo berichtet zunächst — dabei Kapitel 4 aus Buch V der Historien Rodulfs ausschreibend⁹⁵⁾ —, wie Odilo von Cluny die ihm angetragene Würde eines Erzbischofs von Lyon zurückweist. Heinrich (III.) habe daraufhin, *recepto regno Austrasiorum*, den Archidiakon Odelricus der Kirche von Langres zum Erzbischof bestimmt: *et facta est provinciae quies et gaudium populo*. Dann greift Hugo auf das 1. Kapitel von Buch V der Historien des Rodulfus zurück und erzählt von den Bemühungen um den Gottesfrieden in Neustrien⁹⁶⁾. Über Rodulfus hinaus weiß Hugo den Namen desjenigen zu nennen, der den Frieden in jenem Gebiet durchzusetzen suchte: Richard von St. Vannes. Dafür verschweigt Hugo aber die von Rodulfus erwähnten Fehden zwischen Heinrich I. von Frankreich und den Söhnen Odos von der Champagne, die die Friedensbemühungen zunichte machen⁹⁷⁾. In der Schilderung der Strafe (eines Fiebers), die den Neustriern für ihre Widerspenstigkeit auferlegt wird, stimmt Hugo dann wieder mit seinem Gewährsmann überein; er fährt darauf aber eigenständig fort, daß viele der vom Fieber Befallenen zu Richard kamen, um

⁹²⁾ Hugo v. Flavigny, Chron., MG. SS. 8, 403.

⁹³⁾ Rodulfi Glabri Historiae lib. V, 1, MG. SS. 7, 65; die Ausgabe von M. Prou (Coll. de textes, 1886) war mir nicht zugänglich.

⁹⁴⁾ Hagano war von ca. 1055—1098 Bischof v. Autun, vgl. Gallia Christiana 4 (1728) 381. Zuvor war Hagano Kleriker an der Kathedralekirche von Autun, vgl. Gallia Christiana a. a. O. Bei M a b i l l o n, Annales ordinis s. Benedicti 4 (1707) 730, findet sich eine Urkunde Bischof Helmoins von Autun für Flavigny vom Jahre 1034, in der Hagano als *abbas* und *praepositus* aufgeführt wird. Als Kleriker der Kirche von Autun wird Hagano ebenfalls erwähnt in einer Urkunde Enzelins von Paris aus dem Jahre 1033, vgl. Cartulaire de l'église d'Autun, publ. par A. d e C h a r m a s s e (1865) S. 24, Nr. 14.

⁹⁵⁾ Rodulfus V, 4, MG. SS. 7, 70. Der Petit-Druck in SS. 8 ist irreführend. Hugo von Flavigny schreibt nur z. T. wörtlich ab.

⁹⁶⁾ Zu diesem Begriff vgl. Hoffmann, Gottesfriede S. 87.

⁹⁷⁾ Ebd.

Heilung zu erlangen. Es folgt der bereits erwähnte Augenzeugenbericht⁹⁸⁾:

Superest adhuc dominus Eduensis episcopus (sc. Hagano), vir vitae longevitate grandaeus, qui et referre solitus est, quia cum a sancto Odilone et ceteris ipsa pax divinis revelationibus instituta, treva Dei appellata, et ab Austrasiis suscepta fuisset, et voluntas omnium in hoc esset una ut ubique servaretur, negotium hoc strenuitati huius patris nostri Gratiae Dei (i.e. Richard) ab omnibus impositum est, ut eius studio et industria pax eadem in Neustria servaretur, eo quod certi essent de eo, quod tanta esset eius erga omnes et omnium erga eum gratia, ut quidquid servandum doceret, servaretur a cunctis . . .

Vergleicht man die beiden von Hugo in seiner Chronik miteinander vereinten Erzählungen, so ergibt sich, daß sie beide — nur aus einer jeweils etwas anderen Perspektive — nahezu die gleiche Ereignisabfolge berichten. Von Hagano vermutlich weiß Hugo, daß damals Richard von St. Vannes die Treuga in Neustrien durchzusetzen versuchte, und er arbeitet dieses Wissen in den im übrigen weitgehend wörtlich übernommenen Text des Rodulfus Glaber ein. Von Hagano weiß er auch, daß damals Odilo und andere durch göttliche Offenbarung die Treuga eingerichtet haben⁹⁹⁾ und daß diese dann von den *Austrasii* angenommen wurde. Es ist also keineswegs Richard von St. Vannes gewesen, der den Austrasiern damals den Frieden gebracht hat¹⁰⁰⁾. Richard wird vielmehr — nachdem die von Odilo und anderen inaugurierte Friedensbewegung Erfolg hatte — von diesen beauftragt, auch bei den Neustriern für die Treuga zu missionieren. Ist es nun denkbar, daß Odilo von Cluny bei den *Austrasii*, d. h. bei den Deutschen im engeren Reichsgebiet, z. B. in Lothringen, für den Gottesfrieden gewirkt hat? Der von Hugo mitgeteilte Sachverhalt ist nämlich keineswegs so zu verstehen, daß Odilo und die anderen in ihrem Einflußbereich, d. h. in Königreich und Herzogtum Burgund, den Frieden eingerichtet hätten, und daß dann — nach einiger Zeit — auch die *Austrasii* diesen Frieden übernommen hätten. Vielmehr ist der in dem fraglichen Satz berichtete Vorgang als einheitlicher Akt zu verstehen: der Friede wird aufgrund göttlicher Offenbarung eingerichtet, *treva* genannt und von der Bevölkerung, in diesem Fall von den *Austrasii*, angenommen. Das letztere bleibt den Friedensaposteln bei den *Neustrii* versagt, wofür diese dann von der göttlichen

⁹⁸⁾ MG. SS. 8, 403.

⁹⁹⁾ Dazu vgl. D. J. Hourlier, Saint Odilon, Abbé de Cluny (1964) S. 108 f. B. Bligny, L'Eglise et les ordres religieux dans le royaume de Bourgogne aux XI^e et XII^e siècle (1960) S. 24.

¹⁰⁰⁾ Das scheint Hoffmann, Gottesfriede S. 88 f., anzunehmen.

Strafe getroffen werden. Wer waren nun die *Austrasii*? Es ist wahr, daß Hugo in seiner Chronik die Burgunder von den Bewohnern der *Austrasia* zu unterscheiden pflegt¹⁰¹⁾. Es ist aber zu beachten, daß der Chronist an der fraglichen Stelle die Erinnerungen eines Mannes wiedergibt, der Bischof einer französischen Kirche gewesen ist und vermutlich sein ganzes Leben in Autun verbracht hat¹⁰²⁾. So ist es keineswegs unwahrscheinlich, daß mit den *Austrasii*, die den Gottesfrieden akzeptieren, an dieser Stelle der Chronik einmal die Reichsburgunder gemeint sind. Eine derartige Abweichung von der üblichen Terminologie würde sich bei Hugo zudem noch dadurch erklären lassen, daß er zuvor die aus den Historien des Rodulfus übernommene Wendung: *Heinricus vero recepto regno Austrasiorum* an den Anfang des Berichts über eine Amtshandlung des Königs in Burgund setzt¹⁰³⁾.

Rodulfus Glaber selbst ist in seiner Terminologie übrigens ebenfalls recht unklar. Er schreibt, daß sich die Treuga von Aquitanien *per totam Galliam* ausgebreitet habe, und meint mit Gallien vielleicht die Gebiete Frankreichs und Hochburgunds¹⁰⁴⁾. Daß aber Heinrich III., über dessen Regierungsmaßnahmen Rodulf im übrigen ausführlich berichtet¹⁰⁵⁾, eine der burgundischen ähnliche Treuga im engeren Reichsgebiet eingerichtet habe, erwähnt dieser mit keinem Wort. Wenn aber — wie wir aus den anderen Quellen eindeutig wissen — Heinrich eine von der üblichen Treuga abweichende Friedensregelung anstrebte, und statt der Einhaltung bestimmter Friedensfristen von seinen Untertanen eine gegenseitige Indulgenz forderte, so scheint er sich damit von dem ja keineswegs nur segensreichen Institut der Treuga bewußt distanziert zu haben. Dies wird man umso eher behaupten dürfen, als Heinrich III., der durch sein Unterkönigtum mit den burgundischen Verhältnissen sehr wohl vertraut gewesen ist¹⁰⁶⁾, seine erste Friedenspredigt in Konstanz, also in einer dem Königreich Burgund unmittelbar benachbarten Diözese, gehalten hat. Eine Mitwirkung dieses Königs an einer Treuga in Lothringen wird man aus diesem Grunde mit Sicherheit ausschließen können. Nach den Erinnerungen des Hagano von Autun wird

¹⁰¹⁾ Hoffmann S. 88.

¹⁰²⁾ Vgl. Anm. 94.

¹⁰³⁾ MG. SS. 8, 403, 35 = Rodulfus V, 4, ebd. 7, 70, 40.

¹⁰⁴⁾ Hoffmann, Gottesfriede S. 87.

¹⁰⁵⁾ Rodulfus V, 5, MG. SS. 7, 71 ff.

¹⁰⁶⁾ Zum burgundischen Königtum Heinrichs III. vgl. Steindorff, Jahrbücher 1, 43 f. Heinrich ist im September 1038 zum König von Burgund erhoben worden.

die Treuga von den Kluniazensern unter Odilo inauguriert; in Neustrien, d. h. in gewissen Gebieten Frankreichs wird sie von Richard von St. Vannes gefördert, freilich ohne Erfolg. Ob Odilos Tätigkeit sich auch auf das engere Reichsgebiet, vorab auf Lothringen erstreckt hat, muß dagegen zumindest in Zweifel gestellt werden. Der in Lothringen beheimatete Richard von St. Vannes, der für eine Ausbreitung der Treuga in diesem Gebiet noch am ehesten in Frage käme, hat nach den Worten Hugos von Flavigny bzw. Haganos von Autun nur in der *Neustria* gewirkt; wenn Richard auch an den vorausgegangenen Friedensbemühungen beteiligt gewesen wäre, hätte Hugo, der den Abt von St. Vannes ständig herauszustreichen bemüht ist, diesen wohl besonders hervorgehoben; daß er ihn unter die *ceteri* subsumiert hat, die Odilo bei seinem Werk unterstützen, ist kaum anzunehmen.

Nach diesen Ausführungen wird man sich hüten müssen, die Ecbasis cuiusdam captivi als Stütze für die Erzählungen des Hugo von Flavigny bzw. für deren Interpretation heranzuziehen. Es ist schon recht unwahrscheinlich, daß Hugo an der umstrittenen Stelle mit den *Austrasii* die Reichsbewohner im engeren Sinn gemeint hat. Sollte er sie dennoch im Sinn gehabt haben, so ist es noch immer fraglich, ob sich sein Gewährsmann Hagano, der in Autun ein gutes Stück von der Grenze zu Lothringen oder Schwaben entfernt lebte, nicht geirrt hat. Aber selbst wenn das nicht der Fall sein sollte, eine Mitwirkung Heinrichs III. an den Bemühungen zur Einführung und Durchsetzung der Treuga im engeren Reichsgebiet ist nicht nur nicht erweislich, sondern als Möglichkeit auch nahezu ausgeschlossen. Nach Hagano und Hugo waren die beiden Äbte Richard und Odilo die Initiatoren und Hauptträger der Friedensbewegung. In der Ecbasis sind es aber nicht Richards oder Odilos *placita*, die das Kälbchen veranlaßt haben, einen Friedensschwur zu leisten¹⁰⁷⁾, sondern die eines Heinrich; und aus diesem Grunde kann auch die zweite Quelle, die nach Hoffmann eine Treuga im Reichsgebiet noch vor der Jahrhundertmitte bezeugen soll, nicht mit unserer Dichtung in eine Reihe gestellt werden.

Diese, ein Friedenstext aus dem Elsaß, ist nur mehr durch einen Druck des Beatus Rhenanus überliefert¹⁰⁸⁾. Die Meinung, es handle sich dabei um einen Frieden, der bereits um die Jahrhundertmitte verkündet wor-

¹⁰⁷⁾ Zu dieser Übersetzung vgl. u. S. 336 f.

¹⁰⁸⁾ Const. 1, 611 ff., Nr. 429. Dort sind die älteren Editionen verzeichnet. Vgl. dazu S. Herzberg-Fränkell (wie Anm. 68) S. 149 ff. Hoffmann, Gottesfriede S. 88 u. 218 mit weiterer Literatur, vor allem Gernhuber S. 67.

den sei, stützt sich auf den 14. Paragraphen seines Textes, in dem bestimmt wird, daß das vorausgegangene *decretum pacis* von den Priestern sorgfältig aufbewahrt und — wie Papst Leo (IX.) bestimmt habe, an allen Sonntagen verkündet werden solle, auf daß es nicht der Vergessenheit anheimfalle. In der Präambel des Dekrets wird berichtet, daß die folgenden Friedensbestimmungen ihren Rechtsgrund in einer *coniuratio* der *Alsatienses cum suis primatibus* hätten. Eine geistliche Mitwirkung bei der Begründung des Pax wird also nicht eigens hervorgehoben, zu schweigen von einer Einflußnahme Leos IX. Dessen Anteil an dem Friedenswerk — will man dem § 14 Vertrauen schenken — beschränkt sich auf die Anordnung zur sonntäglichen Verkündigung der Friedensbestimmungen. Im übrigen aber ist diese sogenannte „pax Dei incerta“ kein Gottesfriede, sondern bereits eine Landfriedenseinung, denen von Bayern (1094)¹⁰⁹⁾ und von Schwaben (1104?)¹¹⁰⁾ vergleichbar. Waitz hat überdies bereits vor langer Zeit vor allem aus stilistischen Erwägungen den Text des Elsässer Friedens dem ausgehenden 11. Jahrhundert zugewiesen¹¹¹⁾. Man kann dem erwähnten § 14 unseres Friedens also allenfalls entnehmen, daß Leo (irgendwann einmal) irgendwelche Friedensmaßnahmen getroffen hat¹¹²⁾. Vielleicht handelt es sich bei der Erwähnung Leos IX. aber auch nur um einen Versuch, das neue Friedenswerk durch die Berufung auf diesen Papst gegen den Vorwurf der Modernität abzusichern. In der vorliegenden Fassung ist das elsässische *decretum pacis* jedenfalls nach seiner literarischen Form und nach seinem Gehalt erst dem Ende des 11. Jahrhunderts zuzurechnen.

Die Ecbasis cuiusdam captivi kann folglich die ihr von Hoffmann aufgebürdete Beweislast für die Existenz eines Gottfriedens in Deutschland schon in den vierziger Jahren nicht tragen. Die in den Versen 130 ff. geschilderten Einzelheiten treffen weder auf die Friedensaktionen Heinrichs III. zu, noch können sie auf die von Odilo von Cluny wahrscheinlich nur für Burgund errichtete Treuga bezogen werden, da dort eine Beteiligung Heinrichs III. weder nachzuweisen noch — sollten die Aktionen auf das engere Reichsgebiet übergegriffen haben — wahrscheinlich ist. Eine von Leo IX. aufgerichtete Treuga im Elsaß ist zu unsicher bezeugt, als daß man sie ernsthaft in Erwägung ziehen könnte; abgesehen

¹⁰⁹⁾ Const. 1, 609 f., Nr. 427.

¹¹⁰⁾ Const. 1, 613 ff., Nr. 430.

¹¹¹⁾ G. Waitz, Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte im 10., 11. und 12. Jahrhundert (1886) S. 32 ff. mit Lit.

¹¹²⁾ So Hoffmann, Gottesfriede S. 218.

davon ist eine königliche Beteiligung auch hier weder erweislich noch auch nur wahrscheinlich: Heinrich III. hatte offensichtlich kein Interesse daran, den Gottesfrieden im engeren Reichsgebiet einzuführen.

Aus diesen Gründen können frühestens die zur Zeit Heinrichs IV. auftretenden Frieden¹¹⁸⁾ von dem Dichter der Ecbasis gemeint sein, als er das Kälbchen um die Gewährung einer Frist bis zum Ostermorgen bitten läßt. Schon der sogenannte Mainzer Reichsgottesfrieden von 1085 stimmt mit den differenzierten Strafsetzungen für Unfreie und Kleriker sowie mit Bestimmungen über Fristen bereits in einigen Punkten mit den Angaben der Ecbasis überein¹¹⁴⁾. Freilich ist die Terminierung weder in diesem Frieden noch in dem von 1103 mit der in der Ecbasis genannten identisch. Der Friede in der Ecbasis — so sagt man¹¹⁵⁾ — sei ein Fastenfriede. Erdmann schreibt dazu, dieser hätte bis zur Ostermesse gedauert, bei der die Speisenweihe stattfand, „mit der damals die Fastenzeit schloß“. Das letztere ist nicht ganz richtig. Die Quadragesima endete natürlich bereits mit dem Karsamstag¹¹⁶⁾, und auch die mit der Quadragesima verbundenen Fasten scheinen schon mit der Vesper am Karsamstag aufgegeben worden zu sein. Jedenfalls pflegte der hl. Ulrich diesen Tag mit einem opulenten Mahl zu beschließen¹¹⁷⁾. In der Messe am Ostermorgen¹¹⁸⁾ wurden dann allerdings, wie Erdmann richtig bemerkt, gewisse Speisen — vor allem Lammfleisch — gesegnet, die bei dem der Messe folgenden Mahl verzehrt wurden. Daß das Kälbchen dem Wolf als Osterlamm vorgesetzt werden soll, sagt dieser auch ausdrücklich¹¹⁹⁾. Der Termin des Friedens wird in der Ecbasis also nicht mit dem Ende der Quadragesima oder der damit verbundenen Fasten gleichgesetzt, er erklärt sich vielmehr aus einem Brauch, nach der Oster-

¹¹⁸⁾ Const. 1, 125 f., Nr. 74. Vgl. dazu G. Meyer v. Knonau, *Jahrbücher* 5 (1904) 175 ff. W. Schnellbögl (wie Anm. 78) S. 220 f. G. Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte* 6², 543 ff.

¹¹⁴⁾ Const. 1, 605 ff., Nr. 425 Die Strafbestimmungen für Kleriker, die den Dichter der Ecbasis natürlich besonders interessieren mußten, finden sich in § 18, der nahezu wörtlich mit § 17 des vorausgegangenen Kölner Gottesfrieden übereinstimmt, vgl. Const. 1, 605, Nr. 424. Zu dem Mainzer Frieden vgl. z. B. Schnellbögl, S. 223 f.

¹¹⁵⁾ Erdmann S. 391 f. Hoffmann, *Gottesfriede* S. 88.

¹¹⁶⁾ Zu den recht unterschiedlichen Terminen der Quadragesima vgl. Mario Righetti, *Manuale di storia liturgica* 2 (²1955) 104 ff.

¹¹⁷⁾ Gerhards Vita Udalrici, MG. SS. 4, 392.

¹¹⁸⁾ Vgl. die weitere Schilderung Gerhards ebd. S. 392, der dort auch über die Gebräuche am Ostermorgen (Speisenweihe und Ostermahl) berichtet.

¹¹⁹⁾ V. 272.

messe das Osterlamm zu verzehren. Einen derartigen Termin hat es nun mit Sicherheit in den Gottes- und Landfrieden des Mittelalters nie gegeben. Auch die normannische Treuga, von der wir durch Gregor VII. hören¹²⁰⁾, hat nicht am Ostersonntag aufgehört. Wenn sich die zahlreichen Friedensbestimmungen, die wir kennen, in einem Punkte einig sind, so in dem, daß der Sonntag zu befrieden sei¹²¹⁾; und diese Friedensregelung galt natürlich in besonderem Maße für den Ostersonntag. Häufig war die gesamte Quadragesima in die Friedensfristen einbezogen; aber das war gewiß nicht deshalb geschehen, weil die Quadragesima einen Eigenwert besitzen würde, sondern weil sie als Vorbereitung auf das höchste christliche Fest zu gelten hat. So schreibt Gregor VII. dann auch keineswegs, daß er hoffe, die Normannen am Ostermorgen zu fröhlichem Kampfe ausziehen zu sehen: *post pascha*, so meint er, werde der Feldzug notwendig werden¹²²⁾. Es gab allerdings in gewissen Friedenstexten Bestimmungen, nach denen während der ausgedehnteren Treuga-Zeiten, z. B. der Quadragesima, das Tragen der Waffen verboten war, während z. B. an gewöhnlichen Sonntagen ihre Führung gestattet war; aber zu dieser Bestimmung trat dann immer das ausdrückliche Verbot, die Waffen auch zu gebrauchen¹²³⁾. Vielleicht wollte man mit der Erlaubnis des Waffentragens einem Repräsentationsbedürfnis der Adeligen und Freien entgegenkommen; ein ‚Fastenfriede‘ kann diese Regelung nicht genannt werden; allenfalls wird man sie als ‚Waffenlosigkeit zur Quadragesima‘ bezeichnen dürfen; allerdings war in den deutschen Friedenstexten auch der Ostersonntag in die Zeit der Waffen-

¹²⁰⁾ Vgl. o. bei Anm. 80.

¹²¹⁾ Vgl. Hoffmann, Gottesfriede passim. Eine Begründung der Friedensfristen versucht z. B. Rodulfus Glaber, lib. V, 1, MG. SS. 7, 69: *Nam sicut dies dominicus propter dominicam resurrectionem venerabilis habetur et octavus cognominatur, ita quintus, sextus et septimus ob dominicae coenae et eiusdem passionis reverentiam debent ab iniquis actionibus esse feriati*. Vgl. auch die ähnliche Begründung in der sog. Treuga Dei archidiocesis Arelatensis, Const. 1, 597, Nr. 419 § 7.

¹²²⁾ Register Gregors VII. (wie Anm. 80) 578, IX, 4. Hoffmann, Gottesfriede S. 221 Anm. 22, hat den von ihm nur verstümmelt wiedergegebenen Satz aus dem Schreiben Gregors mißverstanden; Gregor wollte die Normannen keineswegs — wie Hoffmann meint — zu einem Kriegszug während der Quadragesima animieren.

¹²³⁾ Friedensbestimmungen der erwähnten Art z. B. im Kölner Frieden von 1083, Const. 1, 604, Nr. 424 § 3. Hoffmann, Gottesfriede S. 88 bei Anm. 72, spricht von einer Treuga zur Quadragesima in einer ‚Gruppe nordfranzösischer Texte‘; auf der von ihm verwiesenen S. 185 findet sich aber keinerlei Hinweis auf diese angekündigten Texte.

losigkeit einbeschlossen. Es wäre immerhin möglich, daß Paul von Bernried an eine derartige Treuga gedacht hat, als er die oben erwähnte Gewohnheit, während der Quadragesima *sine armis* zu gehen, als Grund für die Waffenlosigkeit der Höflinge Rudolfs von Rheinfelden anführte¹²⁴).

Es dürfte somit sinnlos sein, nach genauen Vorbildern des in der Ecbasis genannten Termins zu suchen. Vielleicht hat es Treuga-Bestimmungen gegeben, nach denen mit der Quadragesima die Verpflichtung der Waffenlosigkeit geendet hat, aber keineswegs wäre damit auch der gebotene Friede aufgehoben gewesen. Dieser dauerte häufig bis zum Tage nach der Oktav von Ostern; in den deutschen Frieden war er bis auf die Oktav von Pfingsten ausgedehnt. Der Dichter der Ecbasis hat sich die ihm zustehende Freiheit genommen, die in den Friedensdekreten seiner Zeit genannten Fristen für seine Zwecke abzuändern. Einerseits wollte er nicht auf seine zeitgeschichtlichen Anspielungen verzichten, zum andern lag ihm daran, das Kälbchen als Osterlamm des Wolfes figurieren zu lassen. So mußte er die genaue Übereinstimmung mit den üblichen Treugafristen opfern, wollte er nicht den Wolf bis zum Montag der Oktav von Ostern oder gar von Pfingsten warten lassen.

Abschließend muß zu der Frage Stellung genommen werden, welchen besonderen Frieden der Dichter im Auge gehabt hat, als er seine Verse niederschrieb. Auf den ersten Blick scheint es das einfachste zu sein, den Reichslandfrieden von 1103 als Bezugspunkt vorauszusetzen. Dieser ist einwandfrei von Heinrich IV. inauguriert und durchgesetzt worden, er kennt ein differenziertes Strafsystem und ist terminiert, und zwar sollte er vom Zeitpunkt seiner Errichtung bis Pfingsten und dann vier Jahre erneut bis zum Pfingstfest Gültigkeit haben¹²⁵). Doch im Jahre 1103, als der Friede zu Mainz gelobt und beschworen wurde¹²⁶), war Konrad (III.) bereits verstorben, und man möchte nur ungern auf die Möglichkeit verzichten, in dem vom Dichter genannten Konrad oder Cuno, der offensichtlich als noch lebend angesprochen wird, den abtrünnigen Sohn Heinrichs IV. zu sehen. Diese Möglichkeit wird man nur dann beiseite schieben müssen, wenn die in v. 130ff. berichteten Details nur auf den erst 1103 beschlossenen Landfrieden, nicht also auf die vorausgegangenen Gottesfrieden bezogen werden könnten.

¹²⁴) S. o. S. 326 f.

¹²⁵) Const. 1, 125, Nr. 74.

¹²⁶) Die Bischöfe gelobten den Frieden *propriis manibus*. Der Sohn des Königs (Heinrich V.) und die *primates totius regni* schworen.

Der Vorläufer des Reichslandfriedens von 1103 ist der sogenannte Reichsgottesfrieden von 1085, der ebenfalls in Mainz und zwar auf einer Synode der königstreuen Bischöfe beschlossen worden ist. Der Text dieser Treuga ist nicht erhalten; man nimmt aber an, daß ein für die Diözese Bamberg bestimmtes Dekret der Fassung des Mainzer Friedens in den wesentlichen Punkten entspricht¹²⁷⁾. Im zweiten Abschnitt dieses Friedenstextes, der mit den entsprechenden Passagen eines schon 1083 von Erzbischof Sigewin von Köln verkündeten Friedens fast wörtlich übereinstimmt, heißt es, daß die folgenden Bestimmungen erlassen seien: *Deo mediante tam clero quam populo pari consentientibus voto*. Es ist nun äußerst unwahrscheinlich, daß eine derart generalisierende Formel, die mit keinem Wort den zu Mainz anwesenden Kaiser hervorheben, ihn vielmehr unter den *populus* subsumieren würde, dem Original-Text des Mainzer Friedens voraufgestellt worden wäre. An der kaiserfreundlichen Tendenz der damals konstituierten Gottesfrieden ändert diese Feststellung aber nichts; z. B. werden in einer den Kölner und Bamberger Texten gemeinsamen salvatorischen Klausel mögliche Feldzüge des Königs bzw. Kaisers aus dem allgemeinen Friedensgebot ausgeschlossen¹²⁸⁾.

Ist v. 132 der Ecbasis mit dem Mainzer Gottesfrieden von 1085 vereinbar? *Heinrici placitis cepi moderamina pacis*. Trillitzsch übersetzt: Durch Verfügungen Heinrichs habe ich Friedensschutz erhalten¹²⁹⁾. Wir wollen sehen, ob sich diese Übersetzung halten läßt. Mit *pacem capere et pacem dare* pflegte man den Austausch des Friedenskusses zu bezeichnen¹³⁰⁾. Aber auch die Übernahme der Treuga durch das Volk wurde mit Komposita des Verbs *capere* umschrieben. So heißt es bei Rodulfus Glaber¹³¹⁾: *Neustriae gens illud suscipere recusaret* und Hugo von Flavigny übernimmt den Ausdruck, wenn er schreibt¹³²⁾: *pax divinis revelationibus instituta, treva Dei appellata et ab Austrasiis suscepta*. Mit *cepi moderamina pacis* könnte also die Teilnahme des Kälbchens an einem Gottesfriedens-Schwur gemeint sein. Es heißt aber darüber hinaus: *placitis Heinrici*. Der ganze Satz würde in deutscher Übersetzung lauten: Aufgrund von (Hoftags- oder Gerichts-) Beschlüssen

¹²⁷⁾ Const. 1, 605, Nr. 425.

¹²⁸⁾ Const. 1, Nr. 424 u. 425 jeweils § 10.

¹²⁹⁾ Bei Zeydel lautet V. 132: Through the decrees of Henry I have received the guidance of peace (safe conduct).

¹³⁰⁾ Vgl. z. B. die Consuetudines Cluniacenses, Migne, PL. 149, 663: *pax tamen ab omnibus datur et accipitur*.

¹³¹⁾ Rodulfus, lib. V, 1, MG. SS. 7. 69.

¹³²⁾ Ebd. 8, 403.

Heinrichs habe ich den Frieden akzeptiert (beschworen). Es ist zu beachten, daß nicht etwa eine *pax a rege decreta* beschworen oder angenommen wird, oder daß Heinrich — wie Trillitzsch meint — Anordnungen erläßt, die dem Kälbchen Friedensschutz gewähren; die Art des Friedens, dem das Kälbchen seine Zustimmung gegeben hat, bleibt in diesem Vers vielmehr undefiniert. (König) Heinrich hat lediglich befohlen, den Frieden zu geloben oder anzunehmen, es ist damit aber noch nicht gesagt — wenn auch natürlich keineswegs ausgeschlossen —, daß Heinrich diesen Frieden auch dekretiert habe. Welchen Rechtsgrund die *pax* der Ecbasis hat, scheint aber wenige Verse später der Wolf zu sagen: *ut vult ipse Deus*. Natürlich könnte es sich bei diesen Worten um eine unverbindliche Floskel handeln, die der dem Heinrich offensichtlich nicht sonderlich gewogene Wolf den Worten seines Opfers entgegensetzt; und gottgefällig mochte auch der Landfriede von 1103 sein. Es ist jedoch hervorzuheben, daß die Quellen, die uns von jenem ersten Reichslandfrieden künden¹³³), diesen mit keinem Wort auf göttlichen Befehl oder Wunsch zurückzuführen oder ihm auch nur einen religiösen Charakter zuzuschreiben suchen, wie es bei den Gottesfrieden selbstverständlich ist. Die *pax* von 1103 erscheint in diesen Quellen vielmehr eindeutig als weltliche Institution, der Friede wird durch ein königliches Dekret eingerichtet¹³⁴). Während der Gottesfriede von Köln oder der von Bamberg ausdrücklich Gott selbst geschworen wurde, wird in der *pax* von 1103 der Eid auf den Friedensinhalt selbst geleistet¹³⁵); ein Bezug auf göttliches Gebot wird nicht genommen. Nimmt man den Wolf beim Wort,

¹³³) Const. 1, Nr. 74. Vgl. dazu ausführlich Gernhuber S. 81 ff.

¹³⁴) Gernhuber S. 82 verzeichnet die zeitgenössischen Berichte über das Friedenswerk Heinrichs. Auch wenn es sich, wie Gernhuber S. 81 ff. ausführt, bei dem Frieden von 1103 um den ersten Akt einer Reichsgesetzgebung handeln sollte, so sind sich die Quellen des beginnenden 12. Jahrhunderts doch in der Betonung der königlichen Initiative einig, ebenso darüber, daß der Friede vom König gesetzt wird. Die Annales August, schreiben (MG. SS. 3, 135): *regnum per quadriennium cum iuramento pacificari constituit*; Sigibert von Gembloux (ebd. 6, 368): *pacem in quadriennium constituit* und die Vita Heinrichs (ed. W. Eberhard, S. 28): *convocatis ad curiam primatibus, pacem per totum regnum sub iuramento firmari fecit et ad inhibenda mala quae fiebant gravem poenam in transgressores decrevit. Quod quidem pacis decretum, quantum miseris ac bonis profuit, tantum perversis et potentibus nocuit*. Vgl. auch den Bericht in Const. 1, 125, Nr. 74: *Heinricus ... pacem sua manu firmavit et instituit*. Von Gottesgebot ist also in keiner der Quellen die Rede. Ebenso wenig wird natürlich der Schwur wie in den Gottesfrieden Gott selbst geleistet.

¹³⁵) Const. 1, Nr. 424 u. 425 jeweils § 13; in Nr. 424 auch § 15. Vgl. dazu Gernhuber S. 45 f.

so ist in den Versen 130 ff. der Ecbasis somit ein Gottes- und kein Landfriede gemeint.

Was aber hat Heinrich IV. mit dem Gottesfrieden von 1085 zu tun? Die Mainzer Synode dieses Jahres war von Heinrich IV. zum Gerichtstag über seine Gegner bestimmt, auf dem zumal über den Gegenkönig Hermann und die gregorianisch gesinnten Bischöfe das Urteil gesprochen werden sollte¹³⁶). *Ante quadragesimale tempus prefatis episcopis malis legatos suos mittens, eos post 14 dies paschalis festi Moguntiam ad generalem synodum venire imperavit*, so heißt es in den Regensburger Annalen¹³⁷). Die Einladungen zu der Synode werden also durch Befehle des Kaisers begleitet. Heinrich hat darin denjenigen, die der Synode fernbleiben sollten, Sanktionen seines Papstes Clemens angekündigt. Auf der Synode selbst werden Heinrichs Wünsche selbstverständlich bereitwilligst erfüllt¹³⁸); daß auch der auf der Tagung beschlossene Gottesfriede nicht gegen seinen Willen zustandegekommen ist, braucht nicht eigens bewiesen zu werden, zumal des Kaisers eigene Kriegszüge aus dem Friedensgebot ausdrücklich ausgenommen werden, und die weltliche Gerichtsbarkeit ohnehin als subsidiäres Organ bei der Verfolgung von Friedensbrechern eingeschaltet war. So ist es durchaus denkbar, wenn nicht wahrscheinlich, daß die Beschwörung des Friedens von 1085 nicht nur durch geistliche Strafdrohung erzwungen¹³⁹), sondern auch durch kaiserliche Anordnungen (*Heinrici placitis*) gefordert wurde. Die Mainzer Synode hatte übrigens gerade für Lothringen erhebliche Folgen¹⁴⁰). Heinrich sorgte in eigener Person dafür, daß die in Mainz gefaßten Beschlüsse in diesem Gebiet in die Tat umgesetzt wurden, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß bei diesem Zug des Kaisers durch die westlichen Gebiete seines Reiches auch die Beschwörung des Gottesfriedens durch die Bevölkerung gefordert und, wenn nötig, erzwungen wurde.

Es können demnach keine Bedenken bestehen, v. 132 der Ecbasis auf die Treuga der Mainzer Synode von 1085 zu beziehen. Im Gegenteil: Wollte man den Vers als Reflex des Reichslandfriedens von 1103 werten, müßte man die Worte des Wolfs *ut vult ipse Deus* als unverbindliche Floskel interpretieren, während sie — auf den Mainzer Gottesfrieden

¹³⁶) Vgl. z. B. Meyer v. Knonau 4, 21 ff. u. 547 ff.

¹³⁷) MG. SS. 13, 49, Meyer v. Knonau 4, 13 f.

¹³⁸) Meyer v. Knonau 4, 22 ff.

¹³⁹) Vgl. Const. 1, Nr. 425 § 13.

¹⁴⁰) Meyer v. Knonau 4, 35 ff.

bezogen — als technische Bezeichnung der in v. 132 angesprochenen Institution aufgefaßt werden könnte, und nichts hindert uns daran, den Wolf in diesem Sinn zu verstehen.

Waren die bisher aufgeführten Argumente Erdmanns allenfalls dazu geeignet, eine Entstehung der Ecbasis vor dem Jahre 1043 als unmöglich auszuschließen, so sollte die Interpretation von v. 1148 *in regum numero regnas Cuonone secundus* einen Terminus ante quem bestimmen, und zwar war dieser nach Ansicht Erdmanns der Tag der Kaiserkrönung Heinrichs III. im Jahre 1046¹⁴¹⁾. Erdmann verstand den zitierten Vers in der Weise, daß hier der Fuchs dem Wolf sagte: du bist der (wahre) Nachfolger (Kaiser) Konrads, d. h. du bist jetzt, da Heinrich III. noch nicht zum Kaiser gekrönt ist, der Nachfolger Konrads. Nun hätte der Dichter, wollte er das wirklich sagen, kaum zu unglücklicheren Formulierungen greifen können, denn zweimal in diesem Vers betont er das Königtum des Wolfes¹⁴²⁾. Darüber hinaus hatte ich aber gegen Erdmann eingewendet, daß die Formel *a rege secundus* schon durch biblischen Sprachgebrauch auf die Bedeutung ‚Der Zweite nach dem König, zweiter Mann im Reich‘ festgelegt sei. Hoffmann weist diesen Verweis auf Sprachgepflogenheiten der Vulgata zurück und macht auf v. 998 der Ecbasis aufmerksam: *Hec (sc. vulpes) petiit pardum post me (sc. leonem) regnare secundum*. Nichts hindere uns daran, so meint Hoffmann, „in ähnlichem Sinn v. 1148 zu übersetzen, nämlich: In der Reihe der Könige regierst du nach Konrad.“ Leider unterläßt es Hoffmann, v. 998 zu übersetzen. Wenn aber, wie er anscheinend vorschlägt, der Dichter hier gesagt haben soll: Er hat gebeten, daß der Parder nach mir als Nachfolger herrsche, so ist Hoffmann damit entweder der Über-

¹⁴¹⁾ Erdmann, DA. 4 (1941) 386 ff.

¹⁴²⁾ Erdmann S. 388 Anm. 1 glaubt, daß der v. 1148 von dem Schluß der ersten Epistel des Horaz inspiriert sei, insbesondere durch die Worte: *sapiens uno minor est Iove dives, liber, honoratus, pulcher, rex denique regum*. Wie diese Assoziation zustande gekommen sein soll, bleibt freilich im dunkeln. Die Klausel *rex denique regum* ist doch gänzlich anders gefügt als die von v. 1148 der Ecbasis. Wenn der Ansatzpunkt die Wendung: *sapiens uno minor est Iove* gewesen sein soll, so wird die Argumentation Erdmanns noch fragwürdiger, bedeutet sie doch eine Feststellung des Rang- und nicht etwa des Zeitverhältnisses: der Weise steht nur dem obersten der Götter im Range nach (Übersetzung von W. Schöne in: Horaz, Sämtliche Werke, Tusculum-Bücherei, 1960). Zu der Argumentation Erdmanns vgl. schon die ablehnenden Ausführungen von G. Vinay, Contributo alla interpretazione della ‚Ecbasis captivi‘, Convivium (1949) S. 234—252, hier vor allem S. 235 f.

setzung von Trillitzsch¹⁴³) zum Opfer gefallen, oder aber er hat, wie es häufig geschieht, die Präposition *post* auf die Bedeutung ‚nach‘ in zeitlichem Sinn eingeengt. Aber sowohl klassische¹⁴⁴) als auch mittelalterliche Texte verwenden *post* durchaus — und keineswegs selten — in der Bedeutung ‚nach, nachgeordnet‘ in hierarchischem Sinn. Wir können uns hier mit einem Hinweis auf eine sehr bemerkenswerte Parallele in Wipos Tetralogus begnügen¹⁴⁵): *Non dubitat mundus, quia regnas orbe secundus post dominum caeli*. Es wäre absurd, *post* in diesem Fall mit ‚nach‘ in zeitlichem Sinn zu übersetzen. Heinrich wird in den zitierten Versen vielmehr — nur in anderen Worten — die gleiche Würde zugeschrieben, die Wipo bereits dessen Vater zugebilligt hatte, die des *vicarius Christi*¹⁴⁶).

Es stellt sich die Frage, welches tatsächliche Verfassungsinstrument dem Dichter der Ecbasis als Modell der in v. 998 angesprochenen Einrichtung seines Tierstaates vor Augen geschwebt hat; war es die Designation oder die seit Otto I. im ostfränkischen Reich übliche Mitregentschaft des Thronfolgers¹⁴⁷)? Wäre in v. 998 die Designation gemeint, so bedürfte es keiner langen Diskussion; die Übersetzung von Trillitzsch wäre gerechtfertigt und mit ihr Hoffmanns Kritik. Auf den ersten Blick scheint freilich auch die andere verfassungsrechtliche Parallele, die hier in Betracht zu ziehen wäre, für die von Trillitzsch und Hoffmann vertretene Interpretation und Übersetzung zu sprechen, doch war die Mitregentschaft immer nur ein indirektes Mittel, um die Thronfolge innerhalb der

¹⁴³) V. 998: Er hat gebeten, daß der Parder nach mir als Nachfolger herrschen soll. Zeydel übersetzt: He asked that the panther be assigned to rule as my successor.

¹⁴⁴) Vgl. die Belege in K. E. Georges, Ausführliches Lateinisch-deutsches Handwörterbuch, Nachdruck der 8. Aufl. (1962) s. v. *secundus* dort u. I, 2 b a.

¹⁴⁵) Wipo, Tetralogus v. 121 f., Opera S. 79. In der vermutlich ebenfalls von Wipo stammenden *Cantilena in Heinricum III. anno 1028 regem coronatum*, Opera S. 105 finden sich Str. 3 folgende Verse: *Quem Romani atque fidi Franci, / clerus et populus Christo dicatus / post Cuonradum adoptant domnum*. *Post* heißt auch hier ‚nach‘ im hierarchischen Sinn, denn Str. 6 lautet ein Vers: *regnat Cuonradus atque Heinricus*. Heinrich und Konrad sind nach der Krönung von 1028 zugleich Könige, Heinrich aber steht Konrad im Range ein wenig nach.

¹⁴⁶) Wipo, Opera S. 23; 26.

¹⁴⁷) Vgl. zu beiden Institutionen F. Becker, Das Königtum der Thronfolger im Deutschen Reich des Mittelalters (1913). H. Mitteis, Die deutsche Königswahl, ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle, Nachdruck der 2. Aufl. (1965) S. 36 ff.

herrschenden Dynastie sicherzustellen¹⁴⁸); das eigentliche verfassungsrechtliche Instrument für die Durchsetzung der Thronfolge eines Sohnes war die Designation, die sich auch nach der Einführung der Mitregentschaft zu behaupten vermochte. So ist z. B. noch Konrad (III.) zunächst designiert¹⁴⁹) und erst dann zum (Mit)könig erhoben worden¹⁵⁰). Auch Otto I. hatte, ehe er im Jahre 961 seinen gleichnamigen Sohn zum König wählen, salben und krönen ließ¹⁵¹), schon 946 Liudolf, den Sohn aus der Ehe mit Edgitha, zum König designiert¹⁵²); *factoque testamento creavit eum regem post se*, so umschreibt Widukind von Korvei diesen Vorgang¹⁵³). Hier hat *post* zweifelsfrei die Bedeutung ‚nach‘ in zeitlichem Sinn. Liudolf ist in staatsrechtlichem Sinn jedoch nie König gewesen, auch wenn ihm einige Annalen den Titel *rex* zugebilligt haben¹⁵⁴). Anders sein Halbbruder Otto II. Nachdem dieser in Aachen gekrönt worden war, war er König in vollem Sinn dieses Wortes und hat als solcher Urkunden ausgestellt¹⁵⁵). Seine Königsherrschaft hat er auch nach dem Tode des Vaters von 961 an, dem Zeitpunkt seiner ersten Erhebung zum König, gerechnet¹⁵⁶). Faktisch war Otto II. natürlich gänzlich vom Willen seines bedeutenderen Vaters abhängig, und als Kuriosum sei in diesem Zusammenhang eine Klage Ottos angeführt, die uns Ekkehard von St. Gallen überliefert hat¹⁵⁷). Sein Vater — so soll Otto gesagt haben — sei wie ein Löwe gewesen, der keines seiner Königreiche dem Sohne überlassen wollte. Aber dieser Seufzer eines hintangesetzten Thronerben sollte nicht darüber hinwegtäuschen, daß seine verfassungsrechtliche

¹⁴⁸) Vgl. Becker S. 4f. Mitteis S. 38, verwischt zu Unrecht den Unterschied zwischen Designation und Mitkönigtum und meint, daß er nur gering gewesen sei. Es ist aber bemerkenswert, daß beide Institutionen nie ineinander geflossen sind; noch Heinrich IV. hat seinen Sohn Konrad zunächst designiert und erst dann zum (Mit-)König wählen lassen; vgl. die folgenden Ausführungen.

¹⁴⁹) Becker S. 25; Meyer v. Knonau 2, 584.

¹⁵⁰) Becker S. 25, Meyer v. Knonau 4, 160.

¹⁵¹) Becker S. 3ff. R. Köpke-E. Dümmler, Kaiser Otto der Große, (1876) S. 322f.

¹⁵²) Becker S. 5; Köpke-Dümmler S. 149.

¹⁵³) Widukind. lib. III, 1, ed. P. Hirsch (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1935) S. 104, vgl. Becker S. 5.

¹⁵⁴) Köpke-Dümmler S. 149 mit Anm. 4.

¹⁵⁵) In DO. I. 235 nennt sich Otto I. in der Intitulatio *una cum Ottone filio nostro*.

¹⁵⁶) Vgl. die MGH.-Ausgabe der DDO. II. von Th. Sickel passim.

¹⁵⁷) Vgl. Becker S. 10; Ekkehard v. St. Gallen, Casus s. Galli, cap. 16, MG. SS. 2, 147.

Stellung die eines Königs war, während der designierte Thronfolger auf den Tod des alten Königs zu warten hatte, ehe er des Königtums teilhaftig werden konnte. Andere Königssöhne haben im übrigen ihre Position besser — wenigstens in ihrem Sinne — zu nutzen gewußt. Nach den schlechten Erfahrungen, die Heinrich IV. mit seinem ältesten Sohn Konrad gemacht hatte, versuchte er zwar der Mitregentschaft dadurch ihre Fährnisse zu nehmen, daß er seinen zweiten Sohn Heinrich einen Eid schwören ließ, zu Lebzeiten des Vaters sich ohne dessen Willen nicht in die Regierungsgeschäfte einzumischen¹⁶⁸), doch ist dieser Versuch einer Minderung der verfassungsrechtlichen Stellung des Mitregenten bekanntlich sehr schnell gescheitert.

Nach diesem Exkurs in die Verfassungsgeschichte wollen wir sehen, wie der von H. Hoffmann zitierte Vers 998 zu verstehen und zu übersetzen ist, d. h. welche verfassungsrechtliche Position dem Parder darin zugewiesen wird.

Der Plan, den Parder zum König zu erheben, wird ohne jede vorbereitende Bemerkung in versteckter Form zum ersten Mal in v. 709 und zwar vom Fuchs angesprochen: *Vult dominus (sc. leo) secum fratrem de pluribus unum...* Von einer Nachfolge oder einer Designation ist also mit keinem Wort die Rede, und diese steht auch dann nicht zur Debatte, als Fuchs und Leopard ihren Plan in die Tat umzusetzen vermögen. In v. 765 wird dem Parder seine neue Würde angekündigt: *Regi, prefectus regno, scribere secundus*; bei v. 998 erlangt er sie dann. Um auch den letzten Zweifel zu beseitigen, sei noch der folgende v. 999 zitiert: *Istius ad votum regem sacra vimus istum*; in der Übersetzung von Trillitzsch, an der hier nichts auszusetzen ist, lautet das: ‚nach seinem Wunsch haben wir diesen zum König geweiht.‘ Die Designation war nicht mit einer Weihe verknüpft, wohl aber die Erhebung zum König oder zum Mitkönig. Daß die genannten Verse 765 und 998 auf die Würde des Mitkönigs, nicht also die des Königs, abzielen, geht nun eindeutig aus den im folgenden erzählten Ereignissen hervor. Der Löwe dankt nämlich keineswegs ab, sondern unmittelbar nach v. 998 bestätigen beide Könige die Belehnung des Fuchses mit der Wolfshöhle: v. 1008 *Confirmant reges, petit quod subdola vulpes*, und zwei Zeilen später sagt der Wolf: *Hec est ista specus, data tunc sub regibus illis*. Es ist überflüssig zu erwähnen, daß die Nachtigall in v. 935 ankündigt, sie werde das Osterfest in einem Palast feiern, in dem zwei Könige, nämlich Löwe und Parder, residieren. In dem umstrittenen Vers 998 wird

¹⁶⁸) Vgl. Becker S. 27 ff. mit den Quellen.

der Parder also keineswegs designiert oder zum unmittelbaren Nachfolger des Löwen erhoben, sondern mit allen Vollmachten zum Mitkönig bestellt; v. 998 *Hec petiit pardum post me regnare secundum* wäre demnach zu übersetzen: Er (der Fuchs) hat gebeten, daß der Parder (im Rang) nach mir als zweiter (König) regiere. Wenn der Parder später dann tatsächlich zum Nachfolger des Löwen wird, so ist das auch hier nur die indirekte Folge jenes Einsetzungsaktes, und der Löwe weist bei seiner Abdankung noch einmal deutlich darauf hin, daß er erst jetzt das Reich völlig aus der Hand gibt: v. 1062 *Quę mihi sunt regno, vadens hinc desero pardo*. Wer immer noch behaupten möchte, daß die Ecbasis die Institution eines zweiten Königs (d. h. eines Mitkönigs) nicht kenne, der sei auf v. 636 verwiesen: *Currite vos cicius, sic rex iubet iste secundus*. Gemeint ist hier nicht der Parder, sondern der Fuchs, dem der Löwe v. 560 vorübergehend die Führung seines Zepters gestattet hatte.

Dem umstrittenen Vers 1148 stehen somit drei andere gegenüber¹⁵⁹), bei denen *secundus* mit ‚zweiter in der Rangfolge‘ zu übersetzen wäre. Bei einem dieser Verse (636) geht das schon aus dem bloßen Wortlaut, bei den anderen aus dem Kontext, der bei einer Interpretation selbstverständlich immer berücksichtigt werden muß, eindeutig hervor. Nun hat Hoffmann nicht nur daran Anstoß genommen, daß ich mich auf die bereits in der Vulgata formelhafte Wendung *a rege secundus* berufen habe und Vers 1148 demnach zu übersetzen wäre: Unter den Königen regierst du als zweiter nach Konrad; Hoffmann meint darüberhinaus, daß bei der vorgeschlagenen Interpretation der Vers-Anfang *In regum numero* unverständlich bliebe. Die Übersetzung, die ich dem Vers soeben gegeben habe, läßt nun wieder die Bedenken Hoffmanns unverständlich werden. *Iubesque esse in amicorum numero*¹⁶⁰), und *Maecenas me coepit habere suorum in numero*¹⁶¹), so lauten zwei Stellen aus dem Werk des Horaz, um nur den vom Ecbasis-Dichter meistbenutzten Dichter zu zitieren. Vielleicht hat Hoffmann an dem Versbeginn deshalb Anstoß genommen, weil darin von einer Mehrzahl von Königen die Rede ist; aber das wäre kein Einwand, kennt doch die Ecbasis neben Konrad auch noch einen Heinrich und als dritter kommt nun noch der Wolf hinzu; da kann man schon einmal *in numero regum* sagen, und der umstrittene Vers ist wörtlich so zu übersetzen: In der Zahl der Könige (oder in besserem Deutsch: unter den Königen) bist du der zweite nach Konrad.

¹⁵⁹) V. 350, 636, 998.

¹⁶⁰) Hor. Sat. I, 6, 62.

¹⁶¹) Hor. Sat. II, 6, 42.

Hoffmann hätte immerhin auf einen Vers zu Beginn des zweiten Buches von Thietmars Chronik verweisen können: *Tertius in numero regum, sed proximus Otto*¹⁶²), so wird Otto II. angesprochen. Hier heißt *in numero* tatsächlich ‚in der Reihenfolge‘; aber ‚Reihenfolge‘ ist keineswegs die übliche Bedeutung von *numerus*; in dem Vers aus dem 2. Buch der Thietmar-Chronik wird die Stellung Ottos II. in der zeitlichen Abfolge der ostfränkischen Könige konstatiert; der angesprochene ist der dritte aller bislang regierenden Könige aus der sächsischen Dynastie, er ist aber (erst) der zweite Otto. Am Rande sei vermerkt, daß Thietmar in diesem Zusammenhang den Begriff *secundus* vermeidet; vielleicht weil er Mißverständnisse vermeiden wollte. Der besagte Vers konstatiert also eine gänzlich wertfreie Tatsache. Ganz anders Vers 1148 der Ecbasis: er ist panegyrische Anrede und stellt das Verhältnis der angesprochenen Person zu dem Bezugspunkt *Cuono* fest. In panegyrischem Zusammenhang oder in Aussagen, die die soziale Stellung einer Persönlichkeit umreißen wollen, bedeutet aber *secundus* (*a rege, post dominum, nulli* etc.) grundsätzlich ‚der Zweite (in der Rangfolge)‘, und zwar nicht nur in der von Hoffmann zurückgewiesenen Vulgata, sondern z. B. auch bei Wipo¹⁶³), bei Widukind von Korvei¹⁶⁴) in der Vita des hl. Wolfgang¹⁶⁵), bei Horaz¹⁶⁶) und — bei dessen mittelalterlichem Meisterschüler, dem Dichter der Ecbasis cuiusdam captivi¹⁶⁷). Wenn in dem umstrittenen Vers 1148 die Präposition *a* fortgefallen ist, so besagt das nicht viel¹⁶⁸); wie in meinem ersten Aufsatz bereits gesagt wurde, hat der Dichter auch

¹⁶²) Thietmar v. Merseburg, Chron. lib. III, Prol., ed. R. Holtzmann, S. 94 f.

¹⁶³) Tetralogus v. 121 f.: *Non dubitat mundus, quia regnas orbe secundus / post dominum caeli.*

¹⁶⁴) Widukind, lib. I, 29, ed. Hirsch, S. 41: *Ex hoc ille Oda clarus et insignis habitus et a rege secundus significatus*; lib. II, 2, S. 67: *Sigifridus vero, Saxonum optimus et a rege secundus*; vgl. dazu H. Beumann, Die Historiographie des Mittelalters als Quelle für die Ideengeschichte des Königtums, HZ. 180 (1955) 462 f. Nachdruck in: ders., Ideengeschichtliche Studien zu Einhard und anderen Geschichtsschreibern des früheren Mittelalters (1962) S. 53 f.

¹⁶⁵) MG. SS. 4, 528, Erzbischof Heinrich von Trier möchte, daß Wolfgang *per omnem episcopatus sui potestatem secundus post se, ceteris praelatus haberetur dignitate.*

¹⁶⁶) Hor. Sat. II, 3, 193: *cur Ajax, heros ab Achille secundus, putescit.*

¹⁶⁷) Zum Verhältnis des Ecbasis-Dichters zu Horaz vgl. W. Wilmotte, Un centon d'Horace aux X^e siècle, Etudes Horatiennes (1937) S. 255—265; F. Ermini, Un imitatore d'Orazio nel medio evo, in: Medio Evo Latino. Studi e ricerche (1938) S. 183 ff.

¹⁶⁸) Vgl. Thomas, S. 142, ferner die Bemerkungen von Trillitzsch (s. Anm. 4) zu den Versen 766 und 1221.

in anderen Versen Präpositionen zugunsten des Versmaßes gestrichen. *Secundus* in der hierarchischen Bedeutung hat übrigens auch Ausonius mit dem reinen Ablativ konstruiert¹⁰⁹): *Alcida quondam fueram doctore secundus: / nunc ego sum Cynices primus et ille deus.*

Wir können zusammenfassen. Die Deutung, die Erdmann und diesem folgend auch Hoffmann dem Vers 1148 gegeben hat, scheitert an dessen bloßem Wortlaut. Wenn der Dichter hätte sagen wollen: du bist der Nachfolger Konrads II. als Kaiser, so hätte er schwerlich eine ungeschicktere Formulierung finden können als einen Satz, in dem gleich zweimal das Königtum angesprochen wird. Davon abgesehen verbietet sich die von Erdmann vorgeschlagene Interpretation auch noch durch drei Parallelstellen der Ecbasis, bei denen *secundus* jeweils die Position in der Rangfolge der Könige, nicht also die zeitliche Sequenz bestimmt wird. Überdies sind Wendungen wie *a rege secundus* — und zwar nicht nur in der Vulgata — auf die Bedeutung ‚zweiter Mann im Reich‘ festgelegt. Wer eine andere Übersetzung behaupten möchte, wird die Beweislast dafür zu tragen haben.

Nachdem sich bereits eines der Argumente für die Bestimmung eines *Terminus post quem* als sicheres Indiz gegen eine Datierung unserer Dichtung in die Zeit Heinrichs III. erwiesen hat, kann sich auch der einzige Beweis, den Erdmann für die absolute Datierung der Ecbasis geführt zu haben meinte, nicht mehr halten. Weder Konrad II. noch Heinrich III. sind in den fraglichen Versen der Ecbasis gemeint gewesen.

Die Neudatierung der Ecbasis schien mir in meinem ersten Aufsatz einmal dadurch gerechtfertigt, daß ich den Igel als eine literarische Karikatur des zur Zeit Heinrichs IV. am Trierer Hof lebenden Magisters Paulinus erwiesen zu haben glaubte. Darauf sowie auf die gegen diese Identifikation vorgetragene Kritik Hoffmanns werden wir im zweiten Teil dieser Studie noch einzugehen haben. Zum anderen hatte ich gemeint, die Datierung der Dichtung durch eine Neuinterpretation der beiden Verse, in denen von einem König Konrad oder Chuono die Rede ist, absichern zu können. Dabei galt als Voraussetzung, daß aufgrund der von Erdmann aufgewiesenen Indizien für die Bestimmung eines *Terminus post quem* auch noch die Regierungszeit Heinrichs III., genauer die Jahre nach 1043/44 als mögliche Entstehungszeit der Ecbasis in Frage kämen. Da die erwähnte Identifikation des Igels mit dem Magister Paulinus nicht zur Stütze der Interpretation jener beiden Verse herangezogen werden sollte, um einen doppelten Beweisgang zur Neu-

¹⁰⁹) Ausonius, Epigr. MG. AA. 5, 2 (1883) 203 Nr. 28.

datierung zu bewahren, war die Deutung der beiden Verse das einzige Argument, das ich in diesem Teil des Aufsatzes der seit Erdmann herrschenden Meinung entgegenzusetzen hatte. Nach der oben durchgeführten Untersuchung der für die Bestimmung des Terminus post quem maßgebenden Indizien ist die Ausgangsposition für eine Interpretation der besagten Verse nunmehr eine ganz andere. Die Jahre 1043/1046 müssen als mögliche Entstehungszeit der Ecbasis endgültig verabschiedet werden. Konrad II. kann somit in den beiden Versen kaum mehr gemeint werden, zu schweigen davon, daß der Konrad der Ecbasis als lebend vorausgesetzt wird und somit selbst die Datierung in die Jahre 1043—1046 mit seiner Nennung nicht zu vereinbaren wäre. Es bleibt bei den bereits im ersten Aufsatz¹⁷⁰⁾ getroffenen Feststellungen, daß 1. Heinrich und Konrad zur gleichen Zeit regieren, daß 2. Heinrich der eigentlich herrschende König zu sein scheint und Konrad lediglich als Maßstab besonderer Größe zitiert wird; zum dritten muß es bei der auch von unserem Rezensenten nicht bestrittenen Erkenntnis bleiben, daß die beiden Konradverse inmitten eindeutig satirischen Kontextes stehen.

Aus Punkt eins und zwei ist zu folgern, daß bis zu der von der handschriftlichen Überlieferung gesetzten Grenze von etwa 1150 nur mehr die Zeit von 1087 bis 1101, während der Heinrich IV. und sein Sohn Konrad zugleich Könige waren, für die Anspielungen bzw. die Datierung in Frage kommt. Das Problem stellt sich nun nicht mehr wie im ersten Aufsatz, als mühsam nach Argumenten für die Datierung in die Zeit Heinrichs IV. gesucht werden mußte und die Konrad-Verse erst nach ihrer Neuinterpretation als mögliche Indizien erschlossen werden konnten. Nunmehr kann der umgekehrte Weg eingeschlagen und die Frage so gestellt werden: wie sind die beiden Verse zu verstehen, da doch Konrad II., der als Maßstab einer bedeutenden Persönlichkeit zweifellos zu fungieren imstande wäre, vom Dichter kaum mehr gemeint sein kann. Die Antwort auf diese Frage ist in dem vorausgegangenen Aufsatz bereits gegeben worden: die beiden Konrad-Verse sind ironisch gemeint, und der Dichter verspottet, indem er auf den machtlosen Konrad (III.) anspielt, die jeweils angesprochene Tierfigur. Die Begründung, die ich damals dieser Deutung gegeben habe, muß jedoch aufgrund der Einwände Hoffmanns modifiziert werden.

Es war damals darauf hingewiesen worden¹⁷¹⁾, daß der Igel in einer längeren Rede, in der er auch behauptet, daß seinem *castrum Stensile*

¹⁷⁰⁾ Thomas S. 142 ff.

¹⁷¹⁾ Thomas S. 143.

die *oppida Chuonradi* zu dienen hätten (v. 685), sich selbst verspottete, wenn er sagt, er stamme *magni de gente Catonis*. Bei diesem Halbvers handelt es sich um ein Zitat aus einem Rätsel des Symphosius, dessen Auflösung: *perna*, der Schinken, lautet. Der Igel rühmt sich also der Abstammung von den *porci*. Hoffmann meint dazu, daß eine ähnliche Zweideutigkeit in v. 685 nicht nachzuweisen sei, und ebenso verneint er die von mir behauptete Ambivalenz von v. 1148: *in numero regum regnas Cuonone secundus*. Zur Stützung meiner Interpretation hatte ich bei diesem Vers nachweisen können, daß sämtliche ihm vorausgehenden Worte, mit denen der Fuchs dem Wolf zu schmeicheln sucht, vordergründig wie eine Lobeshymne klingen, während sie sich als abschätzig erweisen, wenn man sie auf ihre Bedeutung im Werke des Horaz befragt, dem sie allesamt entnommen sind¹⁷²). Dem Rezensenten ist nun insofern Recht zu geben, als die Zitate aus der Rätselsammlung des Symphosius und den Episteln und Satiren des Horaz nicht als direkte Parallelen für die beiden Konrad-Verse in Anspruch genommen werden dürfen, und zwar schon deshalb, weil die Zitate ihren Witz aus einem Spiel innerhalb der literarischen Sphäre erzielen, während die Konrad-Verse — falls sie ironisch gemeint sein sollten — ihn zum Teil dem politischen, also einem außer-literarischen Bereich verdanken würden. Mit einer Doppeldeutigkeit des Namens Konrad wird man dabei freilich nicht rechnen dürfen. Denn das dem Ecbasis-Dichter zeitgenössische Publikum wird bei der Nennung dieses Namens unmittelbar an den damals regierenden König gedacht haben. Der Witz der beiden Verse wird somit nicht in der Ambivalenz des Namens Konrad gelegen haben, sondern darin, daß der Dichter zwei Formeln einsetzt, die im gewöhnlichen Gebrauch ein Lob bedeuten würden, durch die Nichtswürdigkeit des darin zum Maßstab erhobenen Königs aber gänzlich entwertet werden. Ich würde die Deutung der beiden Verse, die durch den ironischen Charakter ihres Kontextes durchaus nahegelegt wird, heute allerdings nicht mehr — neben der Identifizierung des Igels mit dem Magister Paulinus — als zweites vollwertiges Indiz für eine Datierung der Ecbasis in die Zeit Heinrichs IV. werten. Ein zwingender Beweis für diese oder jene Deutung der beiden Verse ist offenbar nicht zu führen, und es mag sein, daß man noch andere Möglichkeiten für das Verständnis jener Verse eröffnen wird. An Konrad (III.), dem abtrünnigen Sohn Heinrichs IV., wird man bei diesen Interpretationsversuchen aber kaum vorbeikommen können, denn nachdem der Ter-

¹⁷²) Thomas S. 145 ff.

minus ante quem non für die Entstehung unserer Dichtung in die Zeit Heinrichs IV. gerückt ist, scheint keine andere Möglichkeit verblieben zu sein, als die Namen Heinrich und Konrad in vier Versen der Ecbasis auf Heinrich IV. und Konrad (III.) zu beziehen.

Diese vorsichtige Formulierung steht am Ende der Versuche, die Ecbasis allein aufgrund der auch Erdmann zur Verfügung gestandenen Indizien zu datieren. Mit Sicherheit jedoch kann nunmehr behauptet werden, daß eine Datierung der Ecbasis noch in die Zeit Heinrichs III. nicht möglich ist, da die in den Versen 130 ff. geschilderten Friedensbestimmungen im engeren Reichsgebiet und damit auch in Lothringen, wo die Dichtung entstanden ist, erst seit den achtziger Jahren des 11. Jahrhunderts nachzuweisen sind. Es ist weiterhin wahrscheinlich, daß mit den Namen Heinrich und Konrad Kaiser Heinrich IV. und dessen Sohn gemeint gewesen sind. Eine weitaus sicherere Feststellung ließe sich treffen, wenn die in dem ersten Aufsatz vorgeschlagene Identifikation des Igels mit dem Magister Paulinus sich gegen die Kritik Hoffmanns behaupten und als richtig erweisen sollte.

II.

Die von mir als wesentliche Parallele im Geschick von Igel und Magister Paulinus herausgestellte strafweise Verbannung in die Küche¹⁷³⁾ wird von Hoffmann mit dem Verweis auf entsprechende literarische Motive abgetan, die Ernst Robert Curtius in seinem Werk über ‚Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter‘ zusammengetragen hatte¹⁷⁴⁾. Nun, wenn Huelin Speisen serviert¹⁷⁵⁾, Petrus als *magister cocorum* auftritt¹⁷⁶⁾ und der Dulcitius Hrotswiths von Gandersheim mit Küchengerät sein törichtes Spiel treibt¹⁷⁷⁾, so sind das alles ganz hübsche Geschichten, aber was sie mit Ecbasis und Carmen Winrici zu tun haben, das hat Hoffmann nicht näher ausgeführt. Weder Igel noch Magister Paulinus sind besonders hochgestellte Persönlichkeiten, der eine ist Bediensteter beim Wolf, der andere Schulmeister am Trierer Hof; mit

¹⁷³⁾ Thomas S. 135.

¹⁷⁴⁾ E. R. Curtius, Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter (21954) S. 430 ff.

¹⁷⁵⁾ Gormont et Isembart v. 239 ff., ed. A. Bayot, S. 46 ff.

¹⁷⁶⁾ Carmina Cantabrigiensia, ed. K. Strecker (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1926) Nr. 24, S. 66.

¹⁷⁷⁾ Dulcitius, ed. P. von Winterfeld, in: Hrotsvithae Opera (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1902) S. 129 f.

Petrus und Dulcitius sind sie völlig unvergleichbar und weder Huelin noch Dulcitius noch Petrus sind je strafweise in die Küche versetzt worden. Anscheinend soll hier die Quantität der angeführten Erzählmotive ihre mangelnde Eignung aufwiegen. Aber der Rezensent weiß noch eine andere Anekdote anzuführen, die — wie er meint — der *Ecbasis* am nächsten käme, und zwar ist es „das Geschichtchen vom ehemaligen Hausmeier Karlmann“, der in Montecassino zur Erprobung seiner *De m u t ad coquinae officium*¹⁷⁸⁾ eingeteilt wurde. Ehe wir diese Aussage Hoffmanns mit dem Originaltext Reginos konfrontieren können, muß vorausgeschickt werden, daß Karlmann mit einem nicht namentlich genannten Begleiter anonym in das Kloster eingetreten ist und nach einjährigem Noviziat die Profeß ablegt. Niemand außer seinem Begleiter weiß, welch bedeutende Persönlichkeit das Kloster in seinen Mauern beherbergt, nicht einmal seinen Namen hat Karlmann den *Confratres* verraten. Mit einem Wort, er gilt als ein Mönch unter vielen. *Accidit autem*, — so schreibt Regino¹⁷⁹⁾ — *ut, iuxta quod mos est ad coquinae officium ebdomadarius deputaretur; quod cum libenter quidem faceret, sed in multis ignoranter offenderet, cocus vino exaestuans ei alapam dedit* etc. Mit keinem Wort deutet Regino an, daß der Küchendienst dem ehemaligen Hausmeier zur Erprobung seiner *De m u t* aufgebürdet oder von diesem als solche empfunden worden sei. Weder der fleghafte Koch noch derjenige, der Karlmann in die Küche abordnet, wissen ja überhaupt, wen sie in diesem Mönch vor sich haben. *Iuxta quod mos est*, d.h. wie es die Benedikt-Regel in Kapitel 35: *De septimanariis coquinae*, vorschreibt, übernimmt der abgedankte Hausmeier den wöchentlich wechselnden Küchendienst, und wie seine Worte erkennen lassen, war diese gewiß unbeliebte Aufgabe¹⁸⁰⁾ noch zur Zeit Reginos vorgeschrieben¹⁸¹⁾. Eine individuelle, auf eine bestimmte Ver-

¹⁷⁸⁾ Hoffmann, Rezension S. 234; Regino, Chron. a. a. 746, ed. F. Kurze (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1890) S. 42. Sperrung von mir.

¹⁷⁹⁾ Ebd.

¹⁸⁰⁾ Das geht schon aus den genauen Vorschriften Benedikts hervor. Offensichtlich mußte er befürchten, daß die *fratres* den Küchendienst zu umgehen suchen würden. Vgl. die Ausgabe von R. Hanslik, CSEL. 75 (1960) 92 ff. cap. 35.

¹⁸¹⁾ Eine detaillierte Untersuchung über das Problem der Handarbeit des Mönchs, der gesicherte Angaben über die einzelnen Stadien der ‚*désaffection du travail*‘ zu entnehmen wären, scheint noch nicht vorzuliegen, wie aus einer Studie K. Hallingers hervorgeht: Woher kommen die Laienbrüder?, *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 12 (1956) 3—104, bes. 43 ff. Dazu ist zu bemerken, daß das Auftreten von Klosterdienern nicht in jedem Falle gleichbedeutend ist mit der vollständigen Aufgabe eines Arbeitsbereichs durch die

fehlung zielende Demutspube war der Küchendienst Karlmanns also gewiß nicht. Zur Demütigung führen erst die Züchtigungen, die Karlmann von dem Koch, der übrigens selbst kein Mönch ist¹⁸²), zu erdulden hat. Aber es ist nicht einmal Karlmann selbst, der gegen die entwürdigende Behandlung protestiert; denn als er bereits zum dritten Male Prügel bezieht, schreitet sein Begleiter sehr energisch dagegen ein, während Karlmann auch dann noch seine Anonymität zu wahren sucht. Es liegt offen zu Tage, daß die Anekdote Reginos in einem entscheidenden Punkt von der Geschichte des Igels in der Ecbasis abweicht; hier ist der Küchendienst Strafe für das hochmütige Betragen des Fabeltiers, dort die normale wöchentlich wechselnde, von der Benedikt-Regel vorgeschriebene Arbeit des Mönchs in der Küche, die nicht als individuelle Demutsbezeugung aufgefaßt werden darf. Nicht also die in Reginos Chronik erzählte Anekdote vom ehemaligen Hausmeier Karlmann steht der Ecbasis am nächsten, sondern weiterhin das sogenannte Carmen Winrici; die dort berichtete Versetzung des Paulinus zum Küchendienst entspricht dem Schicksal unseres Fabeltiers auch in Bezug auf die Strafe.

Als zweite Gemeinsamkeit von Igel und Schulmeister Paulinus hatte sich beider römische Herkunft ergeben. Der Igel rühmte sich der Abstammung von Cato, bezeichnete sich als *signifer urbis Romanae* und ist *marchio Rutulis*¹⁸³). Hoffmann stellt nun in Frage, daß „der Ecbasis-Dichter den Igel mittels diesen Prahlereien tatsächlich als echten Römer charakterisieren“ wolle, vielmehr müsse man doch erwägen, daß er hier einen einheimischen Adligen vor Augen habe, der sich „in seinem

Mönche, denn aus der Erzählung Reginos geht deutlich hervor, daß der Küchendienst in Monte Cassino sowohl von Dienern (vgl. die nächste Anm.) als auch von Mönchen verrichtet wurde. Die Frage, ob und wann der Küchendienst von den Mönchen gänzlich aufgegeben wurde, wird wohl für jede einzelne Gemeinschaft gesondert zu untersuchen sein. Zur Arbeit in Bäckerei und Kellerei vgl. Hallinger S. 47. Für den Igel (bzw. für die dahinterstehende Person) kann der Küchendienst kaum mehr obligatorisch gewesen sein, da er andernfalls nicht hätte als Strafe verhängt werden können. Wenn — wie wir vermuten — der Magister Paulinus in der Figur des Igels gezeichnet ist, hätte das *officium coquinae* ohnehin nicht zu dessen Aufgabenbereich gehört, da Paulinus gewiß kein Mönch sondern Kanoniker gewesen ist.

¹⁸²) Regino S. 42 nennt ihn eine *vilis persona*; der ungenannte Begleiter Karlmanns beschimpft den Koch als *servus*.

¹⁸³) V. 675. Bemerkenswert ist dabei vor allem, daß der Igel sich noch selbst römischer Würden rühmt; er stammt also nicht nur von einer römischen *gens* ab, sondern hat noch in seiner Gegenwart Beziehungen zur *Roma*. Ein Adeliger, der sich im 11. Jahrhundert vielleicht als Abkömmling von den alten Trojanern betrachten mochte, wird sich wohl kaum damit zugleich auch alttrojanische Ämter zugeschrieben haben.

Familiendünkel allererlauchteste Ahnen zulegte. Die zweite Möglichkeit verdient wohl den Vorzug — so fährt der Rezensent fort — zumal da der Igel eine deutsche Burg sein Eigen nennt, während dies Detail wiederum gar nicht zu dem armen, aus der Fremde zugewanderten Schulmeister Paulinus paßt¹⁸⁴. Um mit der Burg anzufangen: Unvereinbar mit dem *castrum* Steinsel wäre auch die Verurteilung zum Küchendienst; übernimmt doch der Igel mit dem Küchendienst keineswegs das vornehme Amt eines *pincerna*, sondern er muß die schmutzigsten Küchenarbeiten verrichten, z. B. den Bratspieß drehen; dazu darf er dann Spülwasser saufen. Ebenso unvereinbar mit dem Besitz eines *castrum* ist aber auch der Stand unseres Fabeltiers. Der Igel ist nicht nur *miles gloriosus*, er ist auch Priester¹⁸⁴); auf diesen Tatbestand ist bereits im ersten Aufsatz nachdrücklich verwiesen worden. Aber ist denn die Behauptung des Igels, er besitze eine Burg, überhaupt ernst zu nehmen? Schon Erdmann hat gesagt, diese Burg sei im Niemandsland zu suchen; die Worte des Igels legen eine derartige Interpretation auch durchaus nahe: zunächst ist sie eine *testudo spatiosa*¹⁸⁵), am Ende ein *speleum*, ein Loch oder eine Höhle¹⁸⁶). Sie liegt auf einem Berg, der höher ist als die Alpen; wenn dann die genauen Maße, 1020 Ellen, das sind ca. 450 m, folgen, ist man ein wenig enttäuscht. Die Burg hat eine eigene Bettkammer mit dem Namen Hunsaloea¹⁸⁷), sie liegt also eine gewisse Strecke von der eigentlichen Burg entfernt, denn daß es sich bei Stensile und Hunsaloea um Orts- oder Flurnamen handelt, kann man schwerlich bezweifeln¹⁸⁸). In Steinsel an der Alzette, an das als Entsprechung von Stensile am ehesten zu denken ist, hat es wahrscheinlich nie eine Burg gegeben. Aber wenn der Igel dort kein *castrum* hatte, worauf spielen die Verse 767 ff. an? Vielleicht kann v. 686 einen Hinweis für ein mögliches Verständnis

¹⁸⁴) V. 266.

¹⁸⁵) V. 676.

¹⁸⁶) V. 687; *speleum* als Höhle noch in v. 242 u. 339.

¹⁸⁷) Über Steinsel erhebt sich der Hungsberg; da im Luxemburgischen Loh (Loch) als Bezeichnung des Niederwalds vorkommt, könnte die vom Dichter gemeinte Lokalität auf diesem Berg zu suchen sein. Vgl. auch Thomas S. 151 Anm. 74. Der dort genannte Wald bei Hünsdorf heißt Maximiner Busch (statt: Maximiner Bruch).

¹⁸⁸) Trillitzsch S. 13 Anm. 5 meint, *Stensile* mit Steinschwelle und *Hunsaloea* mit Hohensaal wiedergeben zu können. Er übernimmt diese Deutung der beiden Namen in seine Übersetzung, S. 79. Steinschwelle würde mhd. *steinswelle* lauten. Überdies fragt man sich, warum der Igel auf einmal Appellativa ins Deutsche übertragen soll. Die Wendung *ut Teutonice dicitur* (oder *barbarica*, *Teutonica lingua* u. ä.) ist bei Nennung deutscher Ortsnamen in mittellateinischen Schriften durchaus geläufig.

dieser umstrittenen Passage liefern. *Manna vescuntur, qui nostra curte fruuntur*, so lautet der Vers, und Trillitzsch übersetzt ihn: ‚von Manna nähren sich die, die an unserem Hofe leben‘. Das ist eine etwas zu freie Übersetzung, denn sie bringt das Objektverhältnis zwischen dem Verb *frui* und dem Substantiv *curtis* nicht zum Ausdruck. Eine genauere Übertragung würde vielleicht so lauten: von Manna ernähren sich die, die aus unserem Hof den Nutzen ziehen. In dieser Form konnte aber ein Kleriker von seiner *praebenda* sprechen. So schreibt der Wormser Domschulmeister Ebo in einem Brief, der wahrscheinlich an den Wormser Dompropst Erlewin gerichtet ist¹⁸⁹), folgendes: *Misi tibi per quendam epistolam pro curte Adalheidis erga senioris mei (i.e. Azechonis Wormatiensis episcopi) gratiam impetranda, que si ad te pervenit necne, insta modo, precare seniore, hortare, quatinus ea uti merear*. Man könnte somit die Vermutung anstellen, dem Magister Paulinus, der doch vermutlich als Anhänger Heinrichs IV. Italien verlassen hatte und nach Trier ins Exil gegangen war, seien auf Fürbitte des Kaisers die Einkünfte — oder wahrscheinlicher ein Teil derselben — der Maximiner *curtis* Steinsel zugewiesen worden. Ein Landsmann des Schulmeisters, *Petrus advena Romanus*, wie er in den Trierer Urkunden genannt wird, hatte die gewiß sehr einträgliche Stelle eines *archischolasticus* und *bibliothecarius* der Trierer Kirche übernommen¹⁹⁰). Für den unbedeutenderen Paulinus mag damals keine ‚Planstelle‘ vorhanden gewesen sein, so daß man auf die Maximiner Besitzungen zurückgreifen mußte, um seine Versorgung zu sichern. Es sei betont, daß wir hier über Vermutungen, die im Text der Dichtung allerdings durchaus ihre Stütze haben, kaum hinauskommen werden. Aber die vorgetragene Interpretation, nach der mit dem *castrum sive speleum Stensile* die wahrscheinlich nicht gerade ertragreiche Pfründe unseres Magisters Paulinus gemeint gewesen ist, dürfte doch ansprechender sein als die von Hoffmann vertretene These, nach der die im Igel dargestellte Person zugleich Priester und adeliger Burgbesitzer gewesen ist, der es sich trotz seiner Feste gefallen lassen muß, zum Küchendienst befohlen zu werden. Es ist sehr zu bezweifeln, daß es im 11. Jahrhundert einen Burgbesitzer gegeben haben soll, der sich derart hätte demütigen lassen. Daß diese Strafe damals einen gewiß nicht ungebildeten Kleriker treffen konnte, wissen wir aber

¹⁸⁹) Die ältere Wormser Briefsammlung (wie Anm. 40) S. 78, Nr. 42.

¹⁹⁰) Vgl. dazu H. Schlechte, Erzbischof Bruno von Trier (1934) S. 65 ff. H. Bastgen, Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter (1910) S. 149 Anm. 8.

mit Bestimmtheit; und wir wissen auch, daß sich dieser Fall in der Stadt zugetragen hat, aus der die beiden Handschriften stammen, der wir die Kenntnis der Ecbasis verdanken.

Zur römischen Abstammung des Igels meint Hoffmann in einer Anmerkung¹⁹¹⁾, daß sich auch die Grafen von Anjou von einer vornehmen römisch-britischen Familie abgeleitet hätten. Davon abgesehen, daß die Grafschaft Anjou ein gutes Stück von Lothringen entfernt liegt, steht die von Hoffmann dafür zitierte Quelle¹⁹²⁾ bereits unter dem Einfluß der *Historia regum Britanniae* des Geoffrey of Monmouth¹⁹³⁾, der um 1136/38 geschrieben hat¹⁹⁴⁾. Eine westfranzösische Quelle des 12. Jahrhunderts kann aber als Beweisstück für lothringische Verhältnisse des 11. Jahrhunderts schwerlich in Anspruch genommen werden; abgesehen davon stammt jener Ahne der Anjous nicht einmal aus Rom, er ist vielmehr ein *vir quidam de Armorica Gallia*. Hans Patze, auf den Hoffmann ebenfalls verweist¹⁹⁵⁾, hat sich kürzlich ausführlich mit den deutschen Stifter-Chroniken beschäftigt. Er hat kein einziges Zeugnis dafür genannt, daß sich ein mittelalterliches deutsches Adelsgeschlecht auf eine antik-römische *gens* zurückzuführen suchte¹⁹⁶⁾. Man könnte freilich auf

¹⁹¹⁾ Hoffmann, Rezension Anm. 15.

¹⁹²⁾ *Chronica de gestis consulum Andegavorum*, ed. L. Halphen-R. Poupardin, in: *Chroniques des comtes d'Anjou et des seigneurs d'Amboise* (1913) S. 26 f.

¹⁹³⁾ Vgl. *Chronica*, S. 26 Anm. 3 u. S. 9.

¹⁹⁴⁾ Dazu W. Schirmer, *Die frühen Darstellungen des Arthurstoffes* (1958) S. 7 ff. Weitere Literatur bei K. O. Brogsitter, *Artusepik* (1965) S. 28 ff.

¹⁹⁵⁾ H. Patze, *Adel und Stifterchronik*, *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 100 (1964) 8—81; 101 (1965) 67—128. Die von Hoffmann Anm. 15 angegebenen Seiten der Studie von Patze enthalten nichts für unser Thema Belangvolles.

¹⁹⁶⁾ Levold von Northof erzählt die Geschichte der Abstammung der Grafen von der Mark und von Berg aus dem Hause Orsini, *Die Chronik der Grafen von der Mark*, hg. v. F. Zschaeck (MGH. SS. rer. Germ. NS. 6, 1929, Neudr. 1955) S. 13 ff. Nach den Aufstellungen von A. Lhotsky, *Apis Colonna. Fabeln und Theorien über die Abkunft der Habsburger*, *MOIG.* 55 (1944) 184 ff., leitet sich diese Sage vermutlich aus der Tradition der Herren von Rappoltstein bzw. von Urslingen her. Ein Konrad von Urslingen war seit 1177 Herzog von Spoleto; er wurde 1198 vertrieben. Aus dem Gleichklang der Namen mag damals die verwandtschaftliche Beziehung zu den Orsini konstruiert worden sein. Genealogische Spekulationen deutscher Adelsgeschlechter, die sich auf zeitgenössische italienische Familien zurückzuführen suchten, werden also kaum vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts aufgekommen sein. Bemerkenswert, daß man in Deutschland auf zeitgenössische italienische, nicht also antik-römische Ahnen Wert legte. Daß die italienischen Adelsfamilien

Wipos Gesta Chuonradi verweisen, wo sich die Behauptung findet, daß die Lothringerin Adelheid *de antiquo genere Troianorum* stamme¹⁹⁷⁾. Aber damit stellt sich Wipo nur in die Tradition der jahrhundertealten Sage von der Abstammung der Franken von den Trojanern¹⁹⁸⁾; die zitierte Stelle besagt nichts anderes, als daß Adelheid aus der *stirps regia Francorum*, d. h. hier der Karolinger¹⁹⁹⁾, stamme; der Zusatz *qui sub beato Remigio confessore iugo fidei colla supponebant* erinnert schon im Wortlaut an die bekannte Schilderung der Taufe Chlodwigs durch Gregor von Tours²⁰⁰⁾. Die Trojanersage vermeidet aber geradezu die römisch-fränkische Filiation, wenn sie die Abstammung der Franken auf die beiden Völkern gemeinsamen Vorfahren zurückführt: die Franken sind den Römern ebenbürtig, sie stammen aber gerade deswegen nicht von ihnen ab. Sollte es also tatsächlich einen Adligen des Trierer Gebiets gegeben haben, der noch während des 11. Jahrhunderts mit der Deszendenz seiner Sippe von den alten Römern geprahlt hätte, so würde er sich damit gewiß außerhalb des in seinen Kreisen Üblichen gestellt haben. Die Mode, seine Familie von den Karolingern abstammen zu lassen, ist damals weit verbreitet gewesen; für das niederlothringische Gebiet kann man geradezu von einem Sagenkreis der falschen Karolinger sprechen²⁰¹⁾. Die Behauptung, von einer römischen *gens* abzustammen,

ihrerseits ihren Ursprung auf antike *gentes* zurückzuführen suchten, spielt dabei keine Rolle. Die Colonna scheinen dabei ihren Rivalen vorausgegangen zu sein; sie behaupteten spätestens seit 1064, von der *stirps Iulia* abzustammen. Eine umfassende moderne Untersuchung über derartige Genealogien scheint nicht vorzuliegen, vgl. die kurzen Bemerkungen von A. Graf, *Roma nella memoria e nelle immaginazioni del medio evo*, (1923) S. 22 f., P. Brezzi, *Roma e l'Impero medioevale* (1947) S. 470. Zur Frühgeschichte der Colonna G. Tomassetti, *La Campagna Romana* 3 (1913) 413 ff. Der Magister Paulinus könnte somit durchaus Kenntnis der erwähnten Genealogien gehabt haben; ob er selbst seine Familie auf eine römische *gens* zurückgeführt hat, läßt sich nicht beantworten. Es ist aber eher anzunehmen, daß er sich durch allgemeine Hinweise auf die große Vergangenheit seiner Heimatstadt, wie sie in seinem Gedicht, dem *Carmen Winrici*, bezeugt sind, bei seinen Gastgebern unbeliebt gemacht und damit auch den Spott des Dichters der Ecbasis auf sich gezogen hat.

¹⁹⁷⁾ Wipo, Opera, S. 16.

¹⁹⁸⁾ Vgl. dazu z. B. Anneliese Grau, *Der Gedanke der Herkunft in der deutschen Geschichtsschreibung des Mittelalters* (Diss. Leipzig 1938) S. 3 ff.

¹⁹⁹⁾ Über die trojanische Herkunft der Franken im Schrifttum der Karolingerzeit vgl. Anneliese Grau S. 27 ff.

²⁰⁰⁾ *Historiae lib. II, 31, MG. SS. rer. Merov. 1, 1²* (1951) 77.

²⁰¹⁾ Vgl. H. Sproemberg, in: Wattenbach-Holtzmann, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Deutsche Kaiserzeit 1, 1* (1938) 122 mit Literatur.

würde aber im lothringischen Adel des 11. Jahrhunderts gewiß einem Sonderling vorbehalten geblieben sein. Damit soll keineswegs bestritten werden, daß es unter den Adligen auch dieser Zeit Sonderlinge gegeben hätte, aber man kann deshalb nicht — wie Hoffmann es tut — die genealogischen Prahlereien des Igels als geradezu charakteristisch für die lothringische Adelskaste des in Frage stehenden Jahrhunderts bezeichnen.

Hinzu kommt nun die Tatsache, daß der von Hoffmann supponierte Adelige auch noch die Roma besungen haben müßte. Hoffmann meint dazu, daß „Paulinus und der Igel der Fabel im Mittelalter schließlich nicht die einzigen gewesen (sein), die die römische Vergangenheit in Versen verherrlicht oder das zu tun beabsichtigt“ hätten²⁰²). Gewiß; daß sich aber unter diese bis ins 12. Jahrhundert doch nahezu ausschließlich dem Klerus angehörenden Dichter ein kleiner lothringischer Adeliger gemischt haben soll, das wird wohl auch Hoffmann nicht behaupten wollen²⁰³).

Zu der Tatsache, daß die Ecbasis und das sogenannte Carmen Winrici, das Klagelied des Paulinus, in derselben Handschrift überliefert werden, meint der Rezensent, dies sei ein Argument, das allenfalls für die Herkunft der beiden Gedichte aus dem Trierer Raum spricht, aber natürlich nicht mehr besage. Für sich genommen würde die gemeinsame handschriftliche Tradition in der Tat für die Interpretation der beiden Dichtungen völlig bedeutungslos sein, das ist in meinem ersten Aufsatz auch ausdrücklich betont worden. Entscheidend für den Zusammenhang zwischen der Figur des Igels und dem Magister Paulinus ist allein die Kombination jener merkwürdigen Übereinstimmungen: Verbannung in die Küche, römische Abstammung, *laudatio* der Roma und gemeinsame Tradition von Ecbasis und Carmen Winrici. Wäre eines dieser beiden Gedichte ein weit verbreitetes Werk gewesen, so hätte ihre Nachbarschaft in dem Trierer Codex auch dann noch nicht viel zu bedeuten, doch stellt bekanntlich die nunmehr in Brüssel befindliche Handschrift für die Ecbasis die hauptsächliche Überlieferung dar: der zweite Codex, der die Ecbasis überliefert, ist Abschrift des ersten²⁰⁴). Für das Carmen Winrici aber ist die Brüsseler Handschrift die einzige Tradition. So darf die

²⁰²) Hoffmann, Rezension S. 235.

²⁰³) Zur Laienbildung vgl. vor allem H. Grundmann, *Litteratus — illitteratus. Der Wandel einer Bildungsnorm vom Altertum zum Mittelalter*, Archiv f. Kulturgeschichte 40 (1958) bes. S. 42 ff.

²⁰⁴) Vgl. Streckers Einleitung zu seiner Edition, S. VIII f.; Thomas S. 137.

Nachbarschaft in der Überlieferung als gleichberechtigt neben die anderen Indizien für den Zusammenhang von Tierdichtung und Klagepoem treten.

Man wird Hoffmann dankbar sein müssen, daß er auf gewisse Mängel der Argumentation meines ersten Aufsatzes hingewiesen hat; doch scheint mir die Methode seiner Kritik kaum richtungweisend für eine künftige Diskussion der Datierungsfragen zu sein. So ist es z. B. durchaus möglich, daß man bei angestrengtem Suchen doch noch eine Erzählung zu entdecken vermag, in der jemand zur Strafe in die Küche verbannt wird²⁰⁵). Aber eine derartige Parallele würde — für sich genommen — nichts besagen; es sei noch einmal betont, daß die aufgeführten Indizien erst in ihrer Kumulation den Schluß erlauben, daß die Figur des Igels eine satirische Kontrafaktur des Magisters Paulinus darstellt. Der Grundsatz, daß ein Argument nur in seinem Kontext gerecht zu beurteilen ist, sollte aber ebenso selbstverständlich sein wie der, daß ein Vers oder ein Satz nicht ohne Gefahr von Mißverständnissen und Fehlinterpretationen aus seinem Zusammenhang gerissen werden darf. Das haben wir z. B. bei v. 998 der Ecbasis gesehen, aber auch bei der Anekdote aus der Chronik Reginos von Prüm. Bei einer Dichtung wie der Ecbasis kommt noch hinzu, daß nicht nur der natürliche Fluß der Erzählführung zu berücksichtigen ist, sondern darüberhinaus noch die Provenienz der einzelnen Verse aus den Werken antiker oder frühchristlicher Dichter, im Falle der Ecbasis besonders aus den Satiren des Horaz, beachtet werden muß²⁰⁶). Doch ist dies letztere ein Problem, das bei der Diskussion um die Frage der Datierung nur am Rande auftaucht.

Eine genauere Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem eine Dichtung entstanden ist, muß für deren Verständnis gewiß nicht unabdingbar

²⁰⁵) Hoffmann, Rezension, S. 234 Anm. 14, führt noch einen Abschnitt aus der *Translatio corporis s. Benedicti in Franciam* auf, der von E. Münding, *Palimpsesttexte des Clm. 6333* (1930) S. 2, herausgegeben wurde: *et postea co quo eorum per somnium revelatum est et res ipsa illis innotuit. Ipse vero mane demonstrans, qui in honore ultimo esse videtur, ut tunc appareret quod Paulus ait: Dispecta mundi elegit* etc. Was diese Geschichte noch mit Ecbasis oder Carmen Winrici gemein haben soll, läßt H. im Dunkeln.

²⁰⁶) Hoffmann, Rezension S. 232, fragt, warum Trillitzsch ‚singultim‘ (v. 117) nicht wie üblich mit ‚schluchzend‘ sondern mit ‚stockend‘ wiedergegeben habe. V. 117 f. ist wörtliche Übernahme aus Hor. Sat. 1, 6, 56 f., wo Horaz seine erste Begegnung mit Maecenas schildert. Dort kann *singultim* gewiß nur mit ‚stockend‘ übersetzt werden, denn ein schluchzender Horaz, der damals immerhin *scriba quaestorii* war, ist schwer vorstellbar. Die Übersetzung von Trillitzsch wäre also durchaus zu rechtfertigen.

sein. Doch wenn die Dichtung — wie die *Ecbasis* — zeitgeschichtliche Anspielungen enthält, ist es immer geboten, die Datierung zu sichern, weil das nahezu gleichbedeutend ist mit dem richtigen Verständnis der betreffenden Verse. Daß dieses aber ohne eine eindringliche Interpretation nicht erreicht werden kann, haben wir gesehen. Das Zeitkolorit, das der Dichter der *Ecbasis* in einzelne Verse seines Werks einfließen ließ, hat sich als das der späten Jahre Heinrichs IV. erwiesen. Es sind nicht die Indulgenzen Heinrichs III., die vom Kälbchen beschworen werden, sondern die Gottesfrieden der achtziger Jahre mit ihren Fristen und differenzierten Strafbestimmungen für Kleriker und Unfreie, die damals natürlich auch in den Klöstern Aufsehen erregt haben. Neben der Gottesfriedensbewegung steht der Abfall Konrads (III.), dessen klägliche Figur den Spott des Dichters herausgefordert hat. Die große Politik jedoch scheint nicht im Mittelpunkt des Interesses unseres Dichters gestanden zu haben; die wenigen Verse mit aktuellen politischen Anspielungen legen diese Vermutung durchaus nahe. Die Invektive gegen den zugewanderten italienischen Schulmeister, der gewiß keine Figur der großen Welt gewesen ist, nimmt dagegen einen erheblich größeren Raum ein und weist auch deutlich in die Richtung, wo wir das Publikum der *Ecbasis* zu suchen haben. Die Erkenntnis des Zusammenhangs zwischen dem sogenannten *Carmen Winrici* und der *Ecbasis* sollte es zudem ermöglichen, die Eigenart dieses Tierepos besser zu analysieren als bisher. Die Art, wie der Dichter seine Invektive konzipiert hat, läßt von vornherein vermuten, daß er dem Quintus Horatius Flaccus mehr zu verdanken hat als den bloßen Wortlaut seiner Zitate.